



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement EVD  
**Bundesamt für Berufsbildung und Technologie BBT**

# Validierung von Bildungsleistungen

**Der Erfahrung einen Wert verleihen**

**Nationaler Leitfaden**

# Impressum

## **Herausgeber**

Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT), Bern

## **Publikationsdatum**

September 2007

## **Verabschiedung**

Steuerungsausschuss des nationalen Projektes "Validierung von Bildungsleistungen ", 30. Mai 2007

# Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung .....	5
2	Die Grundlagen.....	7
2.1	Validierung von Bildungsleistungen <i>Der Erfahrung einen Wert verleihen</i> .....	7
2.2	Vertiefung zentraler Themen .....	9
2.3	Validierung von Bildungsleistungen auf der Tertiärstufe B.....	12
3	Nationaler Leitfaden „Validierung von Bildungsleistungen“ Verfahren für die berufliche Grundbildung.....	15
3.1	Die Phasen und zentralen Elemente des Verfahrens .....	15
3.2	Die Basis-Instrumente .....	16
3.3	Die Dokumente .....	17
3.4	Die Phasen des Verfahrens.....	19
3.4.1	Phase 1: Information und Beratung .....	19
3.4.2	Phase 2: Bilanzierung .....	20
3.4.3	Phase 3: Beurteilung.....	21
3.4.4	Phase 4a: Anrechnung (Teilzertifizierung).....	23
3.4.5	Phase 4b: Zertifizierung .....	24
4	Anhang.....	25
4.1	Gesetzliche Grundlagen .....	25
4.2	Kriterien für die Anerkennung eines anderen Qualifikationsverfahrens durch das BBT .....	27
4.3	Glossar.....	29
4.4	Ausbildungskonzept für Expertinnen und Experten.....	41
4.5	Schematische Darstellung des Verfahrens .....	43



# Nationaler Leitfaden Validierung von Bildungsleistungen

## 1 Zusammenfassung

Gemäss dem neuen Berufsbildungsgesetz sollen Erwachsene den Zugang zu eidgenössischen Abschlüssen auch dann erhalten, wenn sie nicht einen vollständigen, formalen Bildungsgang durchlaufen haben. Beim Nachweis, dass sie die für den Abschluss einer beruflichen Bildung geforderten Kompetenzen bereits besitzen, sollen ihnen berufliche und ausserberufliche Praxiserfahrung sowie fachliche und allgemeine Bildung angemessen angerechnet werden. Das oberste Ziel lautet: Gleiche Kompetenzen führen zu gleichen Titeln. Das heisst, für einen Titel sind die Kompetenzen massgebend, es spielt keine Rolle, auf welche Weise eine Person diese erlangt hat. Die sogenannten „anderen Qualifikationsverfahren“ müssen demzufolge gegenüber den herkömmlichen Qualifikationsverfahren gleichwertig sein.

Die Validierung von Bildungsleistungen ist das Verfahren, durch das eine Institution, eine Schule oder eine Behörde anerkennt, dass Kompetenzen, die der Einzelne durch eine frühere, formale oder nicht formale, Ausbildung oder durch Erfahrung erworben hat, denjenigen eines bestimmten Titels gleichwertig sind.

Verfahren zur Validierung von Bildungsleistungen unterstützen das Prinzip des lebenslangen Lernens und fördern die berufliche Qualifikation. Sie erleichtern die Laufbahngestaltung, die berufliche Mobilität sowie die Eingliederung in den Arbeitsmarkt und bieten in Situationen, in denen Mangel an qualifiziertem Personal herrscht oder Umschulungen nötig sind, adäquate Lösungen an.

Der vorliegende *Nationale Leitfaden* für die Validierung von Bildungsleistungen wurde ab Februar 2005 in einem vom BBT/seco einberufenen Projekt erarbeitet. Er beschreibt im zentralen 3. Kapitel die minimalen Anforderungen an die Ausgestaltung von Verfahren zur Validierung von Bildungsleistungen in der beruflichen Grundbildung, wie sie von den Partnern der Berufsbildung vereinbart wurden. Der *Leitfaden* stellt die Qualität und Vergleichbarkeit der Verfahren sicher. Ein dreisprachiges Glossar fördert eine gemeinsame Sprachregelung und somit das Verständnis unter den betroffenen Personen und Behörden.

Der Leitfaden unterscheidet vier Phasen des Verfahrens. In jeder Phase entstehen Produkte in Form von Dokumenten, welche den Zugang zur nächsten Phase ermöglichen. Zwei zentrale Instrumente zur Beurteilung der Kandidatinnen und Kandidaten sind das Qualifikationsprofil sowie die Bestehensregeln für einen bestimmten Beruf. Beide stützen sich auf den bestehenden Bildungserlass zur entsprechenden Ausbildung. Des weiteren legt der *Nationale Leitfaden* die Verantwortlichkeiten fest.

Die vier Phasen des Verfahrens werden wie folgt unterschieden:

In der Phase „Information und Beratung“ erhalten interessierte Personen die nötigen Informationen zum Vorgehen und Auskünfte über ihre Chancen, mittels eines *anderen Qualifikationsverfahrens* einen Titel, einen Ausweis oder eine Zulassung zu einer Ausbildung zu erwerben. Diese Beratung kann während des ganzen Verfahrens je nach Bedarf beansprucht werden.

Das Vorgehen, welches einer Person erlaubt, ihre persönlichen und beruflichen Kompetenzen zu identifizieren und zu analysieren steht im Zentrum der Phase „Bilanzierung“. Die Person stellt ein Dossier zusammen, in welchem sie belegt, welche Kompetenzen des anvisierten Berufes sie besitzt.

Validierung von Bildungsleistungen

Nationaler Leitfaden

Glossar

4 Phasen

Qualifikationsprofil  
Bestehensregeln

Information und Beratung

Bilanzierung

In der Phase „Beurteilung“ wird das erarbeitete Dossier von Expertinnen und Experten aus herkömmlichen Qualifikationsverfahren beurteilt.

Beurteilung

Die vierte Phase ist in zwei Teilphasen unterteilt: Der Entscheid des zuständigen Validierungsorgans, welche Qualifikationsbereiche erfüllt sind, geschieht auf der Basis der Expertenbeurteilung in der Phase „Anrechnung“ (4a). Hier wird eine rekursfähige Lernleistungsbestätigung ausgestellt. In dieser Phase entscheidet das für die Validierung zuständige Organ auch, welche ergänzende Bildung, resp. ergänzende berufliche Praxis jemand noch absolvieren muss, um den anvisierten Abschluss zu erhalten.

Anrechnung

Der offizielle Akt der „Zertifizierung“ (4b) erfolgt in den üblichen Strukturen und Verantwortungen der herkömmlichen Ausbildungsgänge der Berufsbildung, sobald die fehlenden Qualifikationsbereiche nachgeholt und überprüft sind.

Zertifizierung

Als Hilfestellung für die konkreten Verfahrensentwicklungen stehen den Verbundpartner die Kriterien zur Verfügung, nach welchen der Bund *andere Qualifikationsverfahren* anerkennt.

Kriterien

Ein Ausbildungskonzept für Expertinnen und Experten ist ebenfalls Teil des *nationalen Leitfadens*.

Im Laufe der Jahre 2007 – 2009 wird es darum gehen, den Leitfaden zu ergänzen mit weiteren Vorgaben und Empfehlungen zu:

- der Erstellung von Qualifikationsprofilen und Bestehensregeln,
- der Anrechnung von Kompetenzen in der Allgemeinbildung,
- den Beratungsstellen in den Kantonen,
- der Kostenverteilung, der ergänzenden Bildung und der interkantonalen Koordination
- sowie der Qualitätssicherung.

## 2 Die Grundlagen

### 2.1 Validierung von Bildungsleistungen *Der Erfahrung einen Wert verleihen*

Das neue Berufsbildungsgesetz ermöglicht Erwachsenen mit mindestens fünfjähriger beruflicher Erfahrung den Zugang zu eidgenössischen Berufsbildungsabschlüssen. Dazu werden ihnen berufliche oder ausserberufliche Praxiserfahrung sowie fachliche oder allgemeine Bildung angemessen angerechnet (die detaillierten gesetzlichen Grundlagen sind in Kapitel 4.1 aufgeführt).

Mit der Validierung von Bildungsleistungen wird der Wert der bewährten formalen Bildungsgänge nicht gemindert. Diese bleiben weiterhin der Hauptzugangsweg zu einem Abschluss der Berufsbildung. Die Validierung von Bildungsleistungen fördert jedoch die Durchlässigkeit: Unnötige Bildungs-Schlaufen für bereits bestehende, nachweisbare Kompetenzen entfallen. Insgesamt können somit Kosten eingespart werden, da eine Ergänzung lediglich für die fehlenden Kompetenzen nötig ist. Durch die Validierung von Bildungsleistungen eröffnet sich Erwachsenen, die nicht die Möglichkeit hätten, eine ganze Ausbildung zu durchlaufen, der Zugang zu einem Abschluss.

Über den Weg der Validierung von Bildungsleistungen werden dieselben Titel erworben wie über die herkömmlichen Ausbildungen. Die Qualität und Vergleichbarkeit der Validierungsverfahren ist deshalb zentral. Aus diesem Grunde haben die Verbundpartner der Berufsbildung gemeinsam einen verbindlichen *Nationalen Leitfaden* zur Validierung von Bildungsleistungen vereinbart. Diese Vereinbarung soll sicherstellen, dass das Qualitätsniveau der in der nächsten Zeit zu entwickelnden Verfahren demjenigen der herkömmlichen Qualifikationsverfahren entspricht.

Das Prinzip der Validierung von Bildungsleistungen ist auf lebenslanges Lernen und Arbeitsmarktfähigkeit ausgerichtet. Wichtiger Grundsatz ist die freiwillige Erfassung von Kompetenzen eines Individuums.

Nicht alle Personen können oder wollen einen eidgenössischen Abschluss der Berufsbildung erwerben. Viele wissen zu Beginn nicht, für welchen Abschluss oder Ausbildungszugang sie ihre ausserhalb üblicher Bildungsgänge erworbenen Kompetenzen anrechnen lassen wollen. Dementsprechend durchlaufen verschiedene Personengruppen die einzelnen Phasen des Verfahrens in sehr verschiedenem Rhythmus und haben unterschiedliche Bedürfnisse. Je nach Vorbildung und persönlicher Arbeitssituation brauchen Kandidatinnen und Kandidaten mehr oder weniger Information, Begleitung und Unterstützung im Prozess. So unterscheiden sich beispielsweise folgende Personengruppen in ihrem Beratungsbedarf:

Grundlage:  
Art. 9 BBG

Durchlässigkeit

Gleiche Kompetenzen führen zu gleichen Titeln

Qualität und Vergleichbarkeit

Verbindlichkeit

Lebenslanges Lernen und Arbeitsmarktfähigkeit

**Umsteiger und Umsteigerinnen** (so genannte Quereinsteiger im Berufsfeld), die in ihrem angestammten Beruf qualifiziert sind und über eine mehrjährige Praxis in einem neuen Tätigkeitsfeld verfügen, möchten einen entsprechenden Abschluss oder benötigen diesen für die Berufsausübung. Sie brauchen Unterstützung in der Bilanzierung ihrer Berufserfahrungen im Sinne von Transferkompetenz im neuen Berufsbereich.

**Personen mit Praxiserfahrung** ohne formale oder mit nur teilweise erfolgter formaler beruflicher Vorbildung. Sie stammen häufig aus Branchen mit tiefem Lohnniveau und sind zum Teil schreib- und bildungsungewohnt. Sie müssen daher erst mit den formalen Anforderungen der beruflichen Grundbildung vertraut werden. Selbstverständliches Tun muss als Kompetenz erkannt werden.

**Wiedereinsteiger und Wiedereinsteigerinnen** sind Personen mit Unterbrüchen in der Erwerbsarbeit. Sie brauchen einerseits die Anrechnung von Teilzeitarbeit zur geforderten beruflichen Erfahrung von 5 Jahren. Andererseits brauchen sie Unterstützung in der Bilanzierung ihrer Kompetenzen aus der Nichterwerbsarbeit (Transfer von Kompetenzen zum Beispiel aus Familien- und Erziehungsarbeit sowie freiwilliger Tätigkeit in Sport, Politik, Altersbetreuung, etc.).

**Personen mit Monopolausbildungen**, meistens aus ehemaligen Bundesbetrieben, können über die Validierung von Bildungsleistungen einen eidgenössischen Abschluss erlangen.

**Personen mit Abschlüssen, für welche anlässlich der Neuregulierung der Branche keine Überführung erfolgte**, benötigen standardisierte Verfahren.

**Personen mit Vorbildung im Ausland** haben oft neben sprachlichen Defiziten spezifische interkulturelle Schwierigkeiten im Berufsfeld (unterschiedliche Methoden-/Materialkenntnisse, unterschiedliches Rollenverständnis, bzw. Wahrnehmung der Verantwortung, etc.). Neben Unterstützung im Bereich Landessprache / Allgemeinbildung brauchen diese Personen eine Begleitung im Prozess durch Fachpersonen für interkulturelle Vermittlung.

**Arbeitslose** sind auf kurze Verfahren und auf dem Arbeitsmarkt brauchbare offizielle Kompetenzznachweise angewiesen, da die Arbeitslosenversicherung auf eine rasche Wiederaufnahme der Beschäftigung hinzielt. Ein Praktikum während des Verfahrens unterstützt die Vermittelbarkeit und ermöglicht den Nachweis von Kompetenzen.

Die Liste der Personengruppen ist beispielhaft. Aus ihr lässt sich nicht ableiten, dass alle Bedürfnisse dieser Personen abgedeckt werden müssen. Sie zeigt hingegen auf, dass der persönliche, soziale und berufliche Werdegang eines Menschen ganz unterschiedliche Gelegenheiten zur Entwicklung von Kenntnissen, Fertigkeiten und Haltungen bietet, welche insgesamt als Lern- bzw. Bildungsleistungen bezeichnet werden. Sie zeigt auch die Vielfalt an Situationen auf, welche die Beratungsstellen antreffen können, wenn sie die Einzelnen an geeignete Angebote und Anbieter verweisen: Ziel ist immer die Bestandesaufnahme der erworbenen Kompetenzen, um diesen den Wert zu verleihen, welcher einem vollständigen Abschluss oder Teilen eines Abschlusses gleich ist.

Die Möglichkeiten der Anrechnung von Bildungsleistungen sind im neuen Berufsbildungsgesetz gegenüber Art. 41 des alten Berufsbildungsgesetzes erweitert und mit neuen Bestimmungen für die ganze Berufsbildung systematisiert worden. Aus diesem Grunde bestand bei den Partnern der Berufsbildung vielerorts Klärungsbedarf bezüglich der Auswirkungen dieser Neuerungen. Das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) initiierte in der Folge das nationale Projekt „Validierung von Bildungsleistungen“, welches in enger Zusammenarbeit zwischen Bund, Kantonen und Organisationen der Arbeitswelt (Sozialpartner, Berufsverbände, andere zuständige Organisationen und Anbieter der Berufsbildung) verwirklicht wurde.

Lebenslanges Lernen und Arbeitsmarktfähigkeit sind auch prioritäre Ziele der Arbeitsmarktbehörden: Der Bereich Arbeitslosenversicherung des seco und die kantonalen Arbeitsämter wurden entsprechend in die Projektarbeiten einbezogen.

Ziel des Projekts war es, mittels eines *nationalen Leitfadens* gemeinsam ein offenes System zu entwickeln, welches den Vollzugsorganen die selbstständige Durchführung der Validierung von Bildungsleistungen überträgt. Der Aufbau dieses Systems erfolgt schrittweise. In Berufen, in denen ein hoher Bedarf vorhanden ist, kann die Umsetzung rascher vorangetrieben werden. Aus den dabei erzielten Erfahrungen sollen andere Branchen und Regionen profitieren können. Um das Vertrauen aller Beteiligten sicherzustellen, ist eine hohe Transparenz wichtig.

Offenes System gemeinsam entwickeln

Eine Validierung von Bildungsleistungen bezieht sich ausschliesslich auf ein Individuum. Kollektive Anrechnungsverfahren sind in diesem Leitfaden nicht geregelt.

Geltungsbereich

Bereits im Jahr 2000 hat der Kanton Genf ein Gesetz zur Weiterbildung mit Bestimmungen für die Validierung von Bildungsleistungen erlassen. Weitere Pilotprojekte mit Abgabe von Titeln folgten zum Beispiel in den Kantonen Wallis, Freiburg, Waadt, Zürich und der Zentralschweiz. Im Bereich der Arbeitslosenversicherung startete der Kanton St. Gallen ein Pilotprojekt.

Pilotphase

Gestützt auf die theoretisch-konzeptionellen Vorarbeiten im Wesentlichen der Gesellschaft CH-Q und der Vereine Valida und ARRA, konnte die Entwicklung des Nationalen Leitfadens der Validierung von Bildungsleistungen auf die bestehenden Erfahrungen aufbauen.

## 2.2 Vertiefung zentraler Themen

Nach der Erarbeitung der Grundlagen und Eckwerte des Nationalen Leitfadens „Validierung von Bildungsleistungen“ müssen nun während einer Erprobungsphase zentrale Themen vertieft werden. Die nachfolgend in diesem Kapitel aufgeführten Themenbereiche befinden sich in unterschiedlichem Entwicklungsstand. Deren Entwicklung wird während der Jahre 2007 – 09 in erster Priorität weitergeführt.

Die nachfolgenden Projektetappen

Die Projektorganisation bleibt in der Erprobungsphase erhalten. Damit soll der fortlaufende Erfahrungsaustausch sowie eine rasche Umsetzung der Entscheidungen gewährleistet sein.

Erfahrungsaustausch während der Erprobungsphase 2007-2009

### Beratungsstellen in den Kantonen, Finanzierungsfragen, interkantonale Koordination

Im Rahmen der SBBK sind die Kantone gefordert, verschiedene wichtige Punkte zur Einführung der Validierung von Bildungsleistungen zu klären, darunter namentlich:

Die Kantone klären offene Fragen auf ihrer Seite

- Der Aufbau von Beratungsangeboten in den Kantonen gemäss Art. 4 der Berufsbildungsverordnung, d.h. deren Organisation, deren Betrieb sowie die Festlegung von in allen Kantonen anwendbaren Prinzipien.
- Die Finanzierung der Validierungsverfahren, was sowohl die von den Kantonen anzuwendenden Grundsätze wie auch die Art der Umsetzung einschliesst.
- Ergänzende Massnahmen für den Erwerb zusätzlicher Kompetenzen in den Fällen, in denen im Rahmen der Anrechnung von Bildungsleistungen nur ein Teil der bestehenden Kompetenzen berücksichtigt werden kann.

- Die interkantonale Zusammenarbeit und der Aufbau von Kooperationsstrukturen.

### **Qualifikationsprofil / Bestehensregeln**

Zusammen mit den folgenden nationalen Organisationen der Arbeitswelt erarbeitet das BBT bis im Herbst 2007<sup>1</sup> in einem Pilotprojekt Qualifikationsprofile und Bestehensregeln für die Validierung von Bildungsleistungen: Bildung Detailhandel Schweiz BDS, Hotel&Gastro Formation, Schweizerische Konferenz der kaufmännischen Ausbildungs- und Prüfungsbranche SKKAB, Schweizerische Vereinigung für die Berufsbildung in der Logistik SVBL, Informatik Berufsbildung Schweiz I-CH, OdASanté, Schweizerische Dach-OdA Soziales, Hauswirtschaft Schweiz.

**Pilotprojekt zur Erarbeitung von Qualifikationsprofilen**

Die Gesamtprozessleitung und die Moderation des Erfahrungsaustausches wird durch das BBT wahrgenommen. Die beteiligten nationalen OdA erarbeiten in eigenen Projektorganisationen je ein Qualifikationsprofil und die entsprechenden Bestehensregeln.

Für die Erarbeitung dieser Qualifikationsprofile werden Ansätze aus bestehenden Branchenzertifikaten und anderen arbeitsmarktbezogenen Berufsbildungsmassnahmen der OdA sowie Beispiele aus den bestehenden Projekten einbezogen.

Die Validierung von Bildungsleistungen soll sich während der Erprobungsphase in einem schweizerischen System konsolidieren. Darum werden die Entwicklungen bis im Herbst 2007 auf die in diesem ersten Schritt gemeinsam erarbeiteten Qualifikationsprofile konzentriert. Es werden zudem keine weiteren kantonalen Qualifikationsprofile mehr entwickelt. Die Entwicklung von zusätzlichen Qualifikationsprofilen wird unter allen Partnern (Kantone, OdA national und lokal, BBT) abgestimmt. Sobald in einer Branche ein national verbindliches Qualifikationsprofil entsteht, müssen bisher kantonal entwickelte Qualifikationsprofile durch dieses ersetzt werden. Die Verbundpartner achten dabei darauf, dass Erfahrungen aus Pilotprojekten in die Entwicklungsarbeiten einfließen.

### **Validierung von Kompetenzen in der Allgemeinbildung**

In der beruflichen Grundbildung spielen nebst den fachlichen Kompetenzen die Kenntnisse und Kompetenzen der Allgemeinbildung eine entscheidende Rolle.

**Validierung von Kompetenzen in der Allgemeinbildung**

Der Steuerungsausschuss des Projektes Validierung von Bildungsleistungen hat zusammen mit dem BBT entschieden, auf der Basis des Rahmenlehrplans für die Allgemeinbildung und der Arbeiten des Kantons Genf von einer Redaktionsgruppe ein Qualifikationsprofil für die Allgemeinbildung für Erwachsene ausarbeiten zu lassen. Das Instrument soll ebenfalls im Herbst 2007 zur Verfügung stehen.

---

<sup>1</sup> Dieser Termin kann nicht sicher garantiert werden, da der Erarbeitungs- und Genehmigungsprozess für die Qualifikationsprofile für alle Partner neu ist und im Pilotprojekt ein Abstimmungsbedarf besteht.

## Qualitätssicherung

Die Qualität der durch Validierung von Bildungsleistungen ausgestellten Abschlüsse wird durch eine Reihe von zentralen Vorgaben des *Nationalen Leitfadens* garantiert. Es sind dies:

- die Klärung der Rollen/Zuständigkeiten der Akteure, der Schnittstellen zwischen den Akteuren und der wesentlichen Verfahrenselemente;
- die Zusammenarbeit von kantonalen Behörden und der regionalen sowie nationalen OdA bei der Entwicklung der Verfahren;
- die Erarbeitung der Qualifikationsprofile und der Bestehensregeln durch die nationalen OdA;
- der Einsatz von Expertinnen und Experten der herkömmlichen Prüfungen;
- die zusätzliche Schulung der Expertinnen und Experten für die Verfahren;
- die Anerkennung der Verfahren auf Grund einer Liste von transparenten Kriterien durch das BBT.

Es ist vorgesehen daraus während der Erprobungsphase ein Handbuch mit Empfehlungen zuhanden der Umsetzungspartner zu erstellen.

Zentrale Aspekte der Qualitätssicherung sind bereits in den Rahmenvorgaben enthalten

Qualitätshandbuch

## Ergänzende Bildung

Da viele Personen nur einen Teil der für den Erwerb eines gewünschten Abschlusses geforderten Kompetenzen nachweisen können, ist parallel zu den Validierungsverfahren der Aufbau von geeigneten Möglichkeiten zur Ergänzung der Kompetenzen nötig. Diese können je nach Ausgangslage einer Person sowohl aus weiteren praktischen Einsätzen im Arbeitsfeld als auch aus Kursangeboten bestehen, welche die Strukturen der Qualifikationsprofile berücksichtigen. Die Qualifikationsverfahren solcher ergänzender Bildungsangebote richten sich die nach den Bestimmungen der entsprechenden Bildungserlasse. Die SBBK wird die Rolle der Kantone beim Aufbau von Angeboten unter Einbezug der heutigen Anbieter präzisieren und die Möglichkeiten für interkantonale Absprachen prüfen.

## Sensibilisierung der Verbundpartner

Während der Erprobung sind alle Partner des Projektes gefordert, für interessierte Institutionen und Einzelpersonen Informationen über die vereinbarten Grundsätze der Validierung von Bildungsleistungen und zu deren konkreter Umsetzung über ihre jeweiligen Kommunikationskanäle zu verbreiten.

Das BBT wird in dieser Zeit die Anstrengungen für eine Information breiter Kreise mit folgenden Massnahmen unterstützen:

- Aufbereitung von aktuellen Informationen auf der Website des BBT (direkter Zugang über [www.validacquis.ch](http://www.validacquis.ch));
- Durchführung von sechs erweiterten, thematisch orientierten Plattformtreffen und drei Jahrestagungen;
- Erstellen einer Wegleitung für den Aufbau von Validierungsverfahren in der beruflichen Grundbildung;
- Erstellen einer detaillierten schriftlichen Information zur selbstständigen Zusammenstellung des Dossiers;
- Bereitstellung von Informationspaketen für den Vertrieb durch die Partner der Berufsbildung.

Dabei liegt das Gewicht auf der Veranschaulichung von erfolgreichen Umsetzungsbeispielen.

### 2.3 Validierung von Bildungsleistungen auf der Tertiärstufe B

Die Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes zur Durchlässigkeit und Anrechnung von ausserhalb üblicher Bildungsgänge erworbener beruflicher oder ausserberuflicher Praxiserfahrung gelten generell, d.h. sie sind auch in der Höheren Berufsbildung umzusetzen.

Generelles Prinzip der Durchlässigkeit

Die Situation präsentiert sich hier allerdings bezüglich der Verantwortlichkeiten und der Zielgruppen anders als in der Grundbildung. Die Qualifikationsverfahren sind grundsätzlich auf erwachsene Personen ausgerichtet, welche berufliche Praxis mitbringen. Viele Abschlüsse der höheren Berufsbildung setzen ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis oder einen gleichwertigen Abschluss voraus. Personen, welche einschlägige Praxiserfahrungen mitbringen ohne die formalen, als Zulassungsvoraussetzung definierten Abschlüsse vorweisen zu können, brauchen die Validierung ihrer Bildungsleistungen, um zur Ausbildung oder zum Qualifikationsverfahren zugelassen zu werden.

Situation in der Höheren Berufsbildung anders als in der Grundbildung

Die Anerkennung von Verfahren zur Validierung von Bildungsleistungen erfolgt auf Grund der unterschiedlichen Zuständigkeiten auf verschiedenen Wegen:

<b>Abschluss</b>	<b>EFZ/Attest (Grundbildung)</b>	<b>BP/HFP</b>	<b>Diplom Höhere Fachschule</b>
<b>Verantwortliche Instanz für die Durchführung von Validierungsverfahren</b>	Kantone	Prüfungskommissionen, resp. Kommissionen für Qualitätssicherung der Trägerschaften	Schulen
<b>Empfehlung für Verfahrensankennung</b>	Arbeitsgruppe zur Verfahrensankennung (GRDP) gemäss nationalem Leitfaden	BBT, Ressort Höhere Berufsbildung	Eidgenössische Kommission Höhere Fachschulen
<b>Genehmigung</b>	BBT	BBT	BBT

## Berufsprüfung und Höhere Fachprüfung

**Zulassung:** Zuständig für eine Zulassung sind die für die Qualifikationsverfahren verantwortlichen Organe. Eine Validierung von Bildungsleistungen bedeutet für eine Person, dass für sie die gleichen Bedingungen gelten wie für die Kandidatinnen und Kandidaten, die einen gemäss Reglement geforderten Titel besitzen. Der Zulassungsentscheid ist rekursfähig.

**Qualifikation:** Die Qualifikationsverfahren für die Fachausweise BP und die Diplome HFP sind nicht vom Besuch eines entsprechenden Bildungsganges abhängig. Die Qualifikationsverfahren dienen der abschliessenden Feststellung der erforderlichen Qualifikationen. Die entsprechenden Prüfungskommissionen / Kommissionen für Qualitätssicherung haben sicherzustellen, dass die Qualifikationsverfahren Personen mit ausserhalb der Vorbereitungslehrgänge erworbenen Kompetenzen gleiche Bestehens Chancen bieten.

Bei modular aufgebauten Berufsprüfungen und höheren Fachprüfungen ist das Bestehen der einzelnen Modulabschlüsse Voraussetzung für den Zugang zur abschliessenden Prüfung. Die Frage, ob einzelne Module ohne die herkömmliche Modulprüfung validiert werden sollen, wurde bisher nicht branchenübergreifend diskutiert. Falls das Prüfungsreglement dies nicht regelt, brauchen solche Verfahren die Anerkennung des BBT.

Berufsprüfung und  
Höhere Fachprüfung

## Höhere Fachschulen

**Zulassung:** Die Zulassung zu den Ausbildungsgängen einer Höheren Fachschule wird einerseits in den Rahmenlehrplänen, andererseits in den einzelnen Bildungsgängen geregelt, von der EK HF im Anerkennungsverfahren überprüft und vom BBT anerkannt. Die Validierung von Bildungsleistungen bedeutet für eine Person, dass sie die Ausbildung durchlaufen kann, ohne den für die Zulassung geforderten Titel zu besitzen. Der Zulassungsentscheid ist rekursfähig.

**Qualifikation:** Höhere Fachschulen bieten Bildungsgänge (Diplom- und Nachdiplomstudien) an, in denen Qualifikationen Teil der Ausbildung sind. Die Qualifikationsverfahren der Bildungsgänge werden ebenfalls in den Rahmenlehrplänen und den einzelnen Bildungsgängen geregelt, von der EK HF überprüft und vom BBT anerkannt.

Im Rahmenlehrplan werden gleichwertige Qualifikationen explizit erwähnt, sofern sie generell für die entsprechenden HF-Bildungsgänge gelten. Im Rahmenlehrplan wird zudem auf die Zuständigkeit der Bildungsanbieter verwiesen, in den spezifischen Bildungsgängen weitergehende Regelungen zur Anrechnung anderer Qualifikationen zu machen.

Je nach Bildungsgang wird die Anrechenbarkeit anderer Qualifikationen entweder in den Promotionsordnungen ausführlich geregelt (z. Bsp. Anrechenbarkeit anderer Bildungsabschlüsse, Nachweis von Sprachkenntnissen, vergleichbare Arbeitserfahrung) oder die Anerkennung läuft heute sur Dossier.

Höhere Fachschulen

## Berufliche Weiterbildung

Die berufliche Weiterbildung ist sehr breit und dadurch charakterisiert, dass die Angebote weder inhaltlich noch formal durch das BBT geregelt sind und auch nicht zu eidgenössischen Titeln führen. Die Anbieter stellen jedoch immer häufiger kompetenzorientierte Kursbestätigungen/Zertifikate aus. Im Rahmen eines Zulassungsentscheides für einen Abschluss der Höheren Berufsbildung können solche Kursbestätigungen dem Nachweis von spezifischen Kompetenzen dienen.

Berufliche Weiterbil-  
dung

## **Fazit**

Die methodischen Erwägungen des nationalen Leitfadens lassen sich analog auch auf der Tertiärstufe B anwenden. Die Vernehmlassung von Ende 2006 hat jedoch gezeigt, dass unter den Verbundpartnern noch Diskussionsbedarf zur Bedeutung des nationalen Leitfadens für die Höhere Berufsbildung besteht. Wegen der unterschiedlichen Zuständigkeiten für die Reglementierung der Qualifikationsverfahren ist zu klären, ob die Eckwerte des nationalen Leitfadens generell für alle Validierungsverfahren der Höheren Berufsbildung bindend sind.

Die Vereinbarungen im nationalen Leitfadens beziehen sich deshalb zur Zeit explizit auf die berufliche Grundbildung. Die offenen Fragen zur Tertiärstufe B werden während der Erprobungsphase unter den Verbundpartnern geklärt.

**Diskussionsbedarf  
zur Bedeutung des  
nationalen Leitfa-  
dens für die Höhere  
Berufsbildung**

**Vorläufiger Gel-  
tungsbereich nur  
Grundbildung**

### 3 Nationaler Leitfaden „Validierung von Bildungsleistungen“

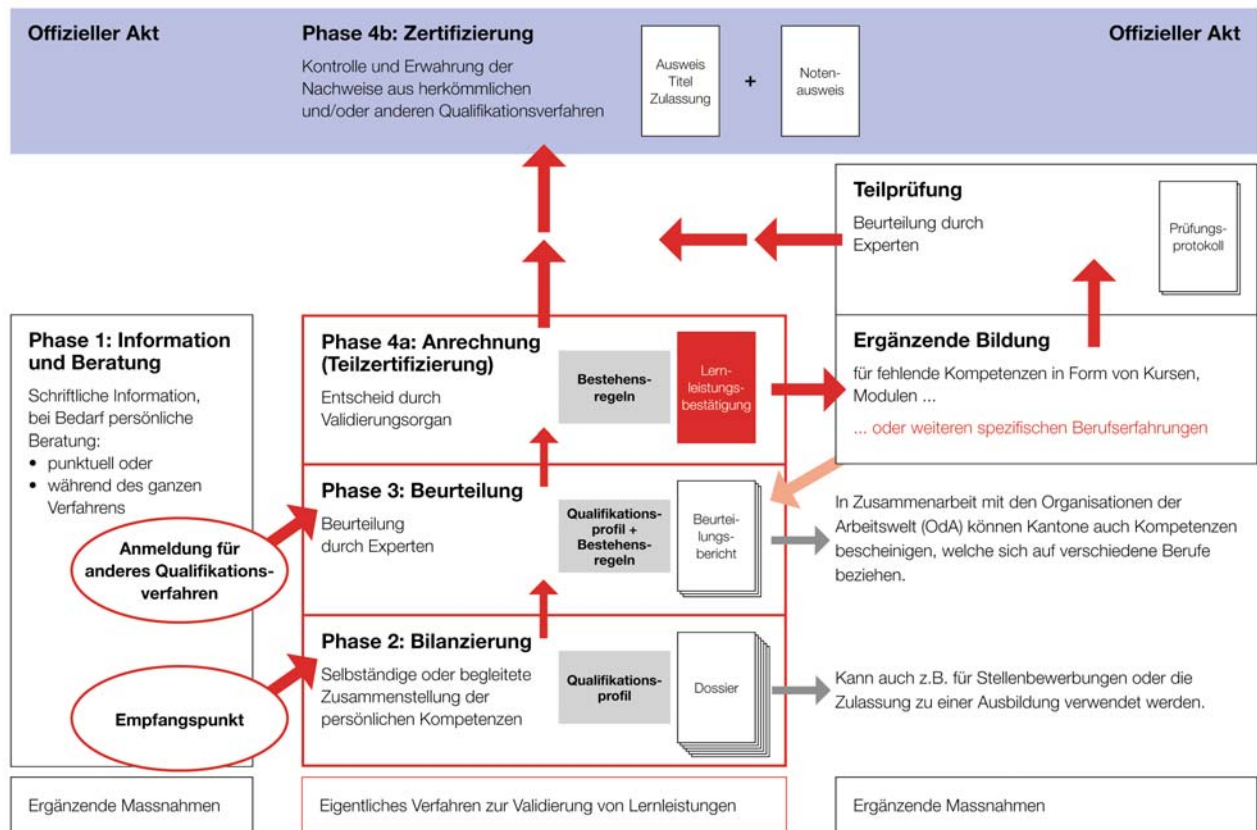
#### Verfahren für die berufliche Grundbildung

Der *Nationale Leitfaden* beschreibt die minimalen Anforderungen an die Ausgestaltung von Verfahren zur Validierung von Bildungsleistungen für die berufliche Grundbildung, wie sie unter den Partnern der Berufsbildung vereinbart wurden. Er unterscheidet die verschiedenen Phasen eines Validierungsverfahrens und legt die Instrumente, Produkte und Verantwortlichkeiten fest. Er gibt einen Überblick über den Ablauf des Verfahrens für Benutzerinnen und Benutzer und legt die wesentlichen Qualitätssicherungsvorgaben fest.

Der Nationale Leitfaden: das zentrale Element in den nächsten Jahren der Erprobungsphase

#### 3.1 Die Phasen und zentralen Elemente des Verfahrens

Schematische Darstellung des Verfahrens zur Validierung von Bildungsleistungen



In der Schweiz sind sämtliche Verfahren zur Validierung von Bildungsleistungen der beruflichen Grundbildung künftig nach diesen vier Phasen auszurichten.

### 3.2 Die Basis-Instrumente

Zwei zentrale Vorgabe-Dokumente sind für jeden Beruf unabdingbar, um ein Verfahren zur Validierung von Bildungsleistungen durchführen zu können: das **Qualifikationsprofil** und die **Bestehensregeln**. Beide stützen sich direkt und ausdrücklich auf die bestehende Bildungsverordnung zur entsprechenden Ausbildung und dienen als Instrument für die Beurteilung der Kandidatinnen und Kandidaten.

Das **Qualifikationsprofil** ist ein Dokument, das alle für einen Beruf erforderlichen und zu validierenden Kompetenzen auflistet, angeordnet in kompakten leicht zu handhabenden Einheiten (Qualifikationsbereiche).

Ein Qualifikationsprofil soll:

- dem Kandidaten / der Kandidatin ermöglichen, sich bezüglich der gestellten Anforderungen selber einzustufen (Selbstbeurteilung);
- den Experten / Expertinnen die transparente Beurteilung ermöglichen, ob das geforderte Niveau erreicht ist (Fremdbeurteilung).

Die Bildungserlasse sind heute üblicherweise in der Form von Ausbildungszielen konkretisiert. Die Beurteilungsmethoden der *anderen Qualifikationsverfahren* erfordern jedoch eine Übertragung der Ausbildungsziele in Kompetenzen, die nachgewiesen werden müssen. Diese müssen in sinnvolle und überprüfbare Einheiten eingeteilt werden, die sich auf konkrete Arbeitssituationen beziehen. Zudem muss das Qualifikationsniveau für jede Einheit auf einer abgestuften Skala beschrieben werden (z.B. „unter Aufsicht“, „selbstständig ausgeführte Arbeit“, „hat Kenntnisse“, etc).

**Bestehensregeln** sind Vorschriften zum erforderlichen Mindestniveau in einem Qualifikationsbereich sowie zum Minimum aller Qualifikationsbereiche, die zur Erlangung eines Titels erforderlich sind.

Die für die Ausstellung eines Titels zu erfüllenden Anforderungen werden in mehrere Qualifikationsbereiche unterteilt, welche in den Bildungserlassen und folglich auch in den Qualifikationsprofilen definiert sind. Das herkömmliche Qualifikationsverfahren berücksichtigt Zwischenbeurteilungen der ganzen Ausbildungsphase. Es endet in der Regel mit einer abschliessenden fachübergreifenden Prüfung, an welcher die gesamten Anforderungen eines bestimmten Berufes beurteilt werden. Die Bestehensregeln werden üblicherweise in Form von Noten und einem zu erreichenden Mindest-Durchschnitt festgelegt.

Um Kompetenzen zu bewerten, die nicht formal erworben wurden, braucht es ein übergreifenderes, ganzheitlicheres Vorgehen. Das Beurteilungssystem in *andern Qualifikationsverfahren* muss sich jedoch zwingend nach den Kriterien zur Erlangung des angestrebten Titels richten. Das Verfahren darf also weder grosszügiger noch strenger sein als die herkömmlichen Qualifikationsverfahren.

Der *Nationale Leitfaden* zur Validierung von Bildungsleistungen empfiehlt zu den Bestehensregeln innerhalb eines bestimmten Qualifikationsbereiches folgende Grundsätze:

Die zuständige nationale Organisation der Arbeitswelt ist verantwortlich für das Qualifikationsprofil.

Die Bedingungen, nach denen eine Person im Rahmen des Verfahrens zur Validierung von Bildungsleistungen beurteilt wird, werden von der nationalen OdA bewilligt.

Die Bestehensregeln im anderen Qualifikationsverfahren sind denjenigen herkömmlicher Prüfungen gleichwertig.

- Eine Bewertung ohne Notensystem unter Berücksichtigung festgelegter Kriterien anwenden.
- Eine Bewertung der vorhandenen Kompetenzen durch Punktezuordnung vornehmen, um Kompensationen innerhalb eines Qualifikationsbereiches zu ermöglichen.
- Fallfächer/Kernbereiche analog dem herkömmlichen Qualifikationsverfahren berücksichtigen.  
Ist in einem „Kernbereich“ vom Validierungsorgan (Phase 4a) nur ein Teil der Qualifikationen angerechnet worden (Prädikat „erfüllt“, ohne Note), muss für die restlichen Teile des selben Qualifikationsbereiches bei der Teilprüfung (zum Abschluss der ergänzenden Bildung) mindestens die Note 4 im Durchschnitt erzielt werden<sup>2</sup>.

Allgemeine Empfehlungen an die zuständigen OdA

### Hinweis

Zu den Bestehensregeln über sämtliche Qualifikationsbereiche werden in der beruflichen Grundbildung in den zur Zeit erprobten Validierungsverfahren zwei Varianten praktiziert:

- Sämtliche Qualifikationsbereiche müssen bestanden sein; Kompensationen sind nur innerhalb eines einzelnen Qualifikationsbereiches möglich.
- 75 Prozent der gesamten Qualifikationsbereiche müssen erfüllt sein; Fallfächer/Kernbereiche müssen bestanden sein.

In beiden Varianten sind die Bestehensregeln damit in der heutigen Praxis strenger als in herkömmlichen Prüfungsverfahren.

### 3.3 Die Dokumente

In jeder Phase des Verfahrens entstehen Resultate in Form von Dokumenten welche im Folgenden kurz beschrieben werden.

Das **Dossier** ist eine Zusammenstellung von Daten, Fakten und Nachweisen im Hinblick auf ein bestimmtes Anforderungsprofil. Diese können nebst beruflichen Erfahrungen auch Kompetenzen aus ausserberuflichen Aktivitäten oder Weiterbildungskursen umfassen. Zudem spielen die Kenntnisse einer Landessprache für den Erwerb eines Abschlusses eine wichtige Rolle und müssen, falls nötig, in der Phase 3 in einem ersten Schritt nachgewiesen werden. Die Kantone können Personen den Zugang zu einem Validierungsverfahren ausserhalb des Wohnkantones ermöglichen, wenn der Wohnkanton selber das Verfahren nicht in einer zweiten Landessprache anbietet.

Entsteht in der Phase 2 als Resultat der Bilanzierung

Für die Validierung von Bildungsleistungen muss sich das Dossier auf die Anforderungen des Qualifikationsprofils für den angestrebten Titel beziehen. Das Dossier kann selbstständig oder in Begleitung von Fachpersonen zusammengestellt werden.

Das Dossier dient normalerweise dem Zugang zur nächsten Phase, das heisst für die Anmeldung für ein *anderes Qualifikationsverfahren*. Es kann auch für Stellenbewerbungen oder die Zulassung zu einer Ausbildung verwendet werden.

<sup>2</sup> Beabsichtigt ein Kandidat / eine Kandidatin, Kompensationen von bereits durch Validierung angerechneten Fächern zu erzielen, muss er/sie sich für den gesamten Bereich der Prüfung unterziehen.

Von den Expertinnen und Experten wird zuhanden des Validierungsorgans ein **Beurteilungsbericht** verfasst. Dieser dient auch zur abschliessenden Erstellung des Notenausweises in der Phase 4b (Zertifizierung).

Entsteht in der Phase 3 als Resultat der Beurteilung

Die zuständigen OdA entscheiden bei der Erstellung des entsprechenden Qualifikationsprofils und der Bestehensregeln, ob ein einzelner Qualifikationsbereich lediglich mit „erfüllt“ oder „nicht erfüllt“ oder in einer feineren Abstufung bewertet wird.

Die **Lernleistungsbestätigung** ist ein offizielles Dokument mit den Qualifikationsbereichen, in denen der Kandidat oder die Kandidatin das Qualifikationsniveau erreicht hat und keine weiteren Nachweise oder Prüfungen mehr erbringen muss. Die Lernleistungsbestätigung wird als Verfügung ausgestellt. Um den anvisierten Titel zu erlangen, sind die restlichen Kompetenzen innerhalb von fünf Jahren nachzuweisen.

Entsteht in der Phase 4a und ist das Endprodukt des Verfahrens zur Validierung von Bildungsleistungen

Erfahrungsgemäss werden einer Kandidatin oder einem Kandidaten im Bereich der beruflichen Grundbildung selten alle für einen bestimmten Abschluss erforderlichen Kompetenzen angerechnet. Die Lernleistungsbestätigung hält fest, welche Qualifikationsbereiche erfüllt sind und angerechnet werden und für welche zur Erlangung eines bestimmten Titels noch eine Prüfung abgelegt werden muss oder weitere spezifische Berufserfahrungen nachgewiesen werden müssen.

Die Lernleistungsbestätigung ist rekursfähig.

Nicht alle Kandidatinnen und Kandidaten haben die Möglichkeit, das Niveau eines bestimmten Abschlusses zu erreichen. Deshalb kann eine Bestätigung der erfüllten Qualifikationsbereiche ein erstrebenswertes Ziel darstellen, um die Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu erhöhen.

Das **Prüfungsprotokoll** hält die Resultate der in der ergänzenden Bildung überprüften Bereiche fest. Die Prüfungen erfolgen nach den Modalitäten der herkömmlichen Qualifikationsverfahren und werden in der Regel benotet.

Falls sich jemand die geforderten Kompetenzen über weitere Praxiserfahrung erwirbt, erfolgt eine erneute Anmeldung zur Beurteilung durch die zuständigen Experten der Phase 3.

Die Benotung gemäss Prüfungsprotokoll wird im abschliessenden Notenausweis festgehalten.

Der durch Validierung von Bildungsleistungen ausgestellte **Ausweis / Titel** ist identisch mit demjenigen der herkömmlichen Berufsbildung.

Werden in der Phase 4b nach Kontrolle und Erwirkung der Nachweise aus herkömmlichen und/oder anderen Qualifikationsverfahren durch die zuständige Instanz erstellt

Der aus den herkömmlichen Verfahren übernommene „**Notenausweis**“ trägt den Besonderheiten eines *andern Qualifikationsverfahrens* Rechnung. Er enthält die Noten der Prüfungen und die Beurteilung der Experten und Expertinnen der Phase 3 mit dem Prädikat „erfüllt“ oder „nicht erfüllt“. Möglich ist auch eine feinere Abstufung.

### 3.4 Die Phasen des Verfahrens

#### 3.4.1 Phase 1: Information und Beratung

Die Information und Beratung bildet eine ergänzende Massnahme zum eigentlichen Verfahren der Validierung von Bildungsleistungen. Schriftliche Information und bei Bedarf persönliche Beratung können einmalig genutzt oder während des ganzen Verfahrens notwendig sein. Unterstützung bieten die vom Kanton bezeichneten Beratungsstellen.

Erfahrungen in den aktuellen Projekten haben gezeigt, dass für bestimmte Nutzende mit einem Coaching-Angebot, besonders in der Phase 2 (Bilanzierung) und nach der Phase 4a (Anrechnung), frühzeitige Ausstiege vermieden werden können.

Ziel der Beratung ist es, dass interessierte Kandidatinnen und Kandidaten ihre Chancen abschätzen können, mittels eines anderen Qualifikationsverfahrens einen Titel, einen Ausweis oder eine Zulassung zu einer Ausbildung zu erhalten

#### Aufgaben und Verantwortlichkeiten:

- **Gesamtschweizerische Auskunft:** BBT während der Erprobungsphase; zeitlich befristet.
- **Eingangsportale:** die vom Kanton bezeichnete Beratungsstelle. Empfehlung: **Berufsberatung.** Die Beratungsstellen arbeiten je nach Zielgruppe zusammen mit Stellen für Kompetenzenbilanzierung (Phase 2), mit OdA (z.B. Verbänden, Gewerkschaften), RAV, Berufsfachschulen, etc.
- **Wegleitung** für den Aufbau eines Validierungsverfahrens und schriftliche Information zur selbständigen Zusammenstellung eines Dossiers: BBT.
- **Berufsspezifische Informationsaufbereitung:** Empfehlung: **Dienstleistungszentrum Berufsbildung / Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (SDBB)** in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen der Arbeitswelt.
- **Informationsverbreitung:** sämtliche **Partner und Dienstleistungserbringer der Berufsbildung.**

Verantwortliche Akteure

BBT

Kanton

BBT

SDBB

BBT, OdA, SDBB  
Kanton

#### Die Beratungsstellen erfüllen mindestens folgende Kriterien:

- Einfacher Zugang für alle Interessierten.
- Neutralität: Die Beratungsstellen sowie die einzelnen Beratungspersonen sind nicht in die Entscheide der Phasen „Beurteilung“, „Anrechnung“ und „Zertifizierung“ involviert. Es kann jedoch sinnvoll sein, dass die Beratungsstellen auch eine Begleitung des Bilanzierungsprozesses der Phase 2 anbieten.
- Personal mit entsprechender Ausbildung (unter Berücksichtigung von Art. 8 BBG).

Qualitätssicherungsvorgaben

### 3.4.2 Phase 2: Bilanzierung

Die Bilanzierung der Kompetenzen ist das Vorgehen, welches einer Person erlaubt, ihre persönlichen und beruflichen Kompetenzen zu identifizieren, zu analysieren und zu dokumentieren.

Die Bilanzierung stellt einen wichtigen Abschnitt im Prozess der Validierung von Bildungsleistungen dar. Sie bereitet die Person darauf vor, sich dem zu stellen, was das Gesetz ein *anderes Qualifikationsverfahren* nennt. Das Dossier kann durch Fachleute begleitet oder individuell erstellt werden. Die aktuellen Erfahrungen mehrerer Kantone in der Validierung von Bildungsleistungen zeigen, dass Kandidaten mit dem Ziel, einen Titel in der beruflichen Grundbildung zu erhalten, eher einen strukturierten Rahmen brauchen als die Kandidaten mit dem Ziel eines Titels der höheren Berufsbildung.

Für die selbstständige Erstellung des Dossiers existiert ein Dokument, welches über das Vorgehen der Bilanzierung informiert. Dieses enthält Instruktionen, mit deren Hilfe der Kandidat / die Kandidatin den Prozess selbständig Schritt für Schritt durchführen kann.

Die Zielsetzung der Bilanzierung der Kompetenzen besteht darin, ein Dossier zusammenzustellen, in welchem die Person nachweist, dass sie alle oder mehrere Kompetenzen des Qualifikationsprofils des anvisierten Berufes besitzt.

#### Aufgaben und Verantwortlichkeiten:

- **Detaillierte schriftliche Information** zur selbstständigen Zusammenstellung des Dossiers: Erstmals BBT in Zusammenarbeit mit Fachpersonen bis Herbst 2007. Später ist die vom Kanton bezeichnete Beratungsstelle (siehe 3.4.1) in Zusammenarbeit mit OdA und Fachpersonen verantwortlich.
- **Erstellen des Dossiers:** Kandidat / -in, selbstständig oder begleitet.
- **Begleitung, Coaching des Bilanzierungsprozesses:** die vom Kanton bezeichnete Beratungsstelle. Bei Bedarf – nachfrager- wie anbieterseitig – Einbezug und mögliche zielgruppen- und branchenspezifische Delegation an Stellen für Kompetenzenbilanzierung, OdA (Verbände, Gewerkschaften), Fachorganisationen, Fachpersonen, RAV, Berufsfachschulen, etc.

Verantwortliche Akteure

Kanton

Kandidat / in

Kanton

#### Das Begleitangebot entspricht mindestens den folgenden Anforderungen:

- Die Begleitung ist freiwillig und beruht auf dem Wunsch der Benutzerin oder des Benutzers.
- Der Persönlichkeits- und Datenschutz ist garantiert.
- Die Begleitung ist neutral: die begleitenden Fachpersonen sind nicht in die Entscheide der Phasen „Beurteilung“, „Anrechnung“ und „Zertifizierung“ involviert.
- Das Begleitangebot ist dokumentiert. In der Dokumentation werden die Kosten, die Anzahl der vorgesehenen Termine, die Dauer, die Zielsetzungen und der Inhalt der Begleitung, die theoretischen Grundlagen und die angewandten Methoden beschrieben.
- Personal mit entsprechender Ausbildung (unter Berücksichtigung von Art. 8 BBG).

Qualitätssicherungsvorgaben

### 3.4.3 Phase 3: Beurteilung

#### Anmeldung

Der Eintritt in ein Verfahren zur Validierung von Bildungsleistungen erfolgt den Bedürfnissen und Möglichkeiten einer Person entsprechend unterschiedlich. Ob eine formelle Anmeldung ins Verfahren allenfalls bereits in der Phase 1 erfolgen soll, ist bei der Eingabe zur Anerkennung eines *anderen Qualifikationsverfahrens* beim BBT zu bestimmen. Auch ist festzulegen, wie die Koordination während des ganzen Verfahrens für die Benutzerinnen und Benutzer garantiert ist.

Eine formelle Anmeldung ins Verfahren ist spätestens als Eingangspforte für die Phase 3 „Beurteilung“ notwendig, damit eine reibungslose Planung des Ablaufs erfolgen kann. Zulassungsvoraussetzung sind fünf Jahre Berufserfahrung zu diesem Zeitpunkt. Die Anmeldung erfolgt für einen Ausweis der beruflichen Grundbildung im Wohnortkanton.

In dieser Phase wird das fertige Dossier den Expertinnen und Experten zur Beurteilung vorgelegt. Expertinnen und Experten sind Personen, welche einem Experten-Pool für die herkömmlichen Prüfungen im entsprechenden Beruf angehören.

Die Beurteilung basiert auf dem gesetzlichen Rahmen eines *anderen Qualifikationsverfahrens*:

*„Als andere Qualifikationsverfahren gelten Verfahren, die in der Regel nicht in Bildungserlassen festgelegt, aber geeignet sind, die erforderlichen Qualifikationen festzustellen.“ (Art. 31 Abs.1 BBV)*

*„Die Feststellung einer Qualifikation im Hinblick auf einen Ausweis oder Titel erfolgt auf Grund von abschliessenden fachübergreifenden Prüfungsverfahren oder durch äquivalente Verfahren.“ (Art. 30 Abs.2 BBV)*

Die Beurteilung verfolgt zwei Hauptzielsetzungen:

1. **Überprüfung der Nachweise**  
D.h.: überprüfen, ob die vorgelegten Nachweise relevant, vertrauenswürdig und aussagekräftig sind (Beurteilung des Dossierinhalts und der Plausibilität der Selbstbeurteilung, Analyse allfälliger Gleichwertigkeiten).
2. **Kenntnisse und Kompetenzen mit den Kriterien zur Erlangung des Titels vergleichen**  
Mit der Beurteilung wird festgestellt, wie weit der Umfang und das Niveau der Kenntnisse und Kompetenzen den Kriterien des Qualifikationsprofils und den Bestehensregeln zur Erlangung des Titels entsprechen.

Der Ablauf der Beurteilung umfasst im Wesentlichen folgende Schritte:

- Studium des Dossiers
- Gespräch mit dem Kandidaten oder der Kandidatin
- Allfällige zusätzliche Überprüfungsverfahren gemäss Vorgabe der Branche
- Erstellen des Beurteilungsberichtes

Jede Bewertung wird durch zwei Experten oder Expertinnen vorgenommen.

Experten und Expertinnen des entsprechenden Berufes prüfen die zusammengestellten Nachweise und beurteilen diese auf der Grundlage des Qualifikationsprofils und der Bestehensregeln für den angestrebten Titel.

Das Ergebnis wird in einem Beurteilungsbericht zuhänden des Validierungsorgans schriftlich festgehalten.

Ablauf

2 Expertinnen oder Experten

**Aufgaben und Verantwortlichkeiten:**

Verantwortliche Akteure

Grundsätzlich sind die Verantwortungen der traditionellen Qualifikationsverfahren beizubehalten.

Kanton

- **Anmeldestelle und Organisation des anderen Qualifikationsverfahren:** Die Prüfungsleitung wählt die Experten und Expertinnen, übermittelt das Dossier, erstellt den Zeitplan und organisiert konkrete Beurteilungsschritte.

Prüfungsleitung

**Zusätzliche Überprüfungsmethoden genügen den folgenden minimalen Anforderungen:**

Qualitätssicherungsvorgaben

- Sie werden zur Ergänzung und nicht als Ersatz der Beurteilung des Dossiers herangezogen.
- Deren Anwendung wird begründet und dem Kandidaten oder der Kandidatin mitgeteilt.

Zusätzliche Überprüfungsmethoden, auf welche die OdA zurückgreifen können, sind beispielsweise:

- **Zur Überprüfung der Kenntnisse:** zusätzlicher Nachweis, Fragebogen, schriftliche Ausarbeitung eines Themas (Allgemeinbildung), theoretische Teilprüfung je nach Dossier und berufsspezifischen Anforderungen, etc.
- **Zur Überprüfung der Leistung und Kompetenzen:** Beobachtung im Arbeitseinsatz, konkrete Aufgabenstellung, Anfertigung einer „praktischen Arbeit“, eines Produkts, eines Werkstücks, etc.

**Anforderungen an Experten und Expertinnen. Er / Sie:**

- besitzt Erfahrung als aktiver Experte / aktive Expertin in den Verfahren traditioneller Prüfungen.
- übt den Beruf aus, in welchem er / sie als Experte / Expertin tätig ist.
- besitzt eine spezifische Ausbildung als Experte / Expertin für die Validierung von Bildungsleistungen (siehe Anhang 4.4).
- nimmt regelmässig am Erfahrungsaustausch für in der Validierung von Bildungsleistungen tätigen Experten / Expertinnen oder an einem individuellen Coaching teil.
- ist fähig, Kompetenzen auch auf andere Art zu beurteilen als aufgrund einer Prüfung.

### 3.4.4 Phase 4a: Anrechnung (Teilzertifizierung)

Die Phase 4a „Anrechnung“ des Verfahrens zur Validierung von Bildungsleistungen beinhaltet den Entscheid des zuständigen Validierungsorgans, welche Qualifikationsbereiche erfüllt sind. Wird ein Teil der geforderten Kompetenzen angerechnet, entspricht dies einer Teilzertifizierung. Die Anrechnung kann nur für die im Qualifikationsprofil festgehaltenen Qualifikationsbereiche erfolgen.

Wird eine Bildungsleistung angerechnet, bedeutet dies, dass eine Person das im Abschluss geforderte Niveau für einen gegebenen Qualifikationsbereich erfüllt und dafür keine weiteren Nachweise oder Prüfungen mehr erbringen muss.

Das Validierungsorgan stützt seine Entscheide auf:

- Das Dossier der Kandidaten / Kandidatinnen
- Den Beurteilungsbericht der Experten / Expertinnen
- Die Bestehensregeln des entsprechenden Berufes

Das Resultat wird in einer Lernleistungsbestätigung festgehalten (siehe Kap. 3.3). Ebenso wird verbindlich aufgezeigt, für welche fehlenden Kompetenzen noch ein Nachweis erbracht werden muss und welche ergänzende Bildung dazu empfohlen wird.

#### Aufgaben und Verantwortlichkeiten:

- **Entscheid über die anzurechnenden Qualifikationsbereiche:** Zuständiges Validierungsorgan.
- **Mitteilung des Entscheides** mit Angabe einer Frist, bis zu deren Ablauf weitere Nachweise zur Erlangung des angestrebten Titels einzureichen sind sowie Angabe einer Beschwerdemöglichkeit: Zuständige Prüfungsbehörde.

Verantwortliche Akteure

Zuständiges Validierungsorgan

Zuständige Prüfungsbehörde

**Grundsätzlich sind die Verantwortungen der traditionellen Qualifikationsverfahren beizubehalten. Es wird empfohlen, in der Aufbauphase das Validierungsorgan aus Vertreterinnen und Vertretern folgender Kategorien zusammenzusetzen:**

Qualitätssicherungs-vorgaben

- Zuständige Prüfungsbehörde
- OdA des betreffenden Berufes
- Bildungszentrum / Bildungsinstitution
- Spezialisten der Validierung von Bildungsleistungen

Auf Grund der Lernleistungsbestätigung ist der Kandidat oder die Kandidatin in der Lage zu entscheiden, welche Art von ergänzender Bildung zweckmässig ist, um die fehlenden Kompetenzen zu erwerben. Grundsätzlich soll dies in Form von strukturierten Kursen und Modulen mit entsprechenden Qualifikationsverfahren (Prüfungen) erfolgen. Möglich sind auch weitere spezifische berufspraktische Erfahrungen innerhalb der gegebenen Frist. Die zusätzlichen Nachweise sind dem Dossier beizulegen und der für die Ausstellung des Abschlusses zuständigen Behörde einzureichen, um erneut von den Expertinnen und Experten der Phase 3 beurteilt zu werden.

Ergänzende Bildung

Angebote zu ergänzender Bildung werden von den Kantonen und den OdA so weit als möglich aufgebaut.

### 3.4.5 Phase 4b: Zertifizierung

Am Ende der Qualifikationsverfahren werden während der Phase 4b „Zertifizierung“ die entsprechenden Nachweise durch die zuständige Prüfungsbehörde überprüft und erwahrt. Es gibt drei mögliche Arten von Nachweisen:

- **Gleichwertigkeitsbescheinigung** aus früheren Bildungsgängen (vor der Phase 2 erstellt);
- **Lernleistungsbestätigung** (Phase 4a); allenfalls mehrere Lernleistungsbestätigungen, falls eine Person innerhalb der 5-Jahresfrist weitere Berufserfahrungen anrechnen liess;
- **Prüfungsprotokoll** für die Qualifikationsbereiche aus der ergänzenden Bildung.

Es handelt sich um einen administrativen Vorgang, der einen offiziellen Akt darstellt.

#### Aufgaben und Verantwortlichkeiten:

Der offizielle Akt der Zertifizierung eines Verfahrens zur Validierung von Bildungsleistungen erfolgt in den üblichen Strukturen und Verantwortungen der herkömmlichen Ausbildungsgänge der Berufsbildung.

**Kontrolle, Erhaltung und Ausstellung des Titels, Ausstellung des „Noten“ausweises:** Zuständige Prüfungsbehörde.

Verantwortliche Akteure

Zuständige Prüfungsbehörde

## 4 Anhang

### 4.1 Gesetzliche Grundlagen

#### Berufsbildungsgesetz, BBG

Die ausserhalb üblicher Bildungsgänge erworbene berufliche oder ausserberufliche Praxiserfahrung und fachliche oder allgemeine Bildung werden angemessen angerechnet.

Art. 9 Abs. 2 BBG

Die berufliche Grundbildung kann auch durch eine nicht formalisierte Bildung erworben werden; diese wird durch ein Qualifikationsverfahren abgeschlossen.

Art. 17 Abs. 5 BBG

Die Qualifikationsverfahren für die nicht formalisierten Bildungen orientieren sich an den entsprechenden Bildungsverordnungen.

Art. 19 Abs. 3 BBG

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement stellt in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen für die eidgenössische Anerkennung der Bildungsgänge und Nachdiplomstudien an höheren Fachschulen Mindestvorschriften auf. Sie betreffen die Zulassungsbedingungen, Lerninhalte, Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel.

Art. 29 Abs. 3 BBG

Die beruflichen Qualifikationen werden nachgewiesen durch eine Gesamtprüfung, eine Verbindung von Teilprüfungen oder durch andere vom Bundesamt anerkannte Qualifikationsverfahren.

Art. 33 BBG

Der Bundesrat regelt die Anforderungen an die Qualifikationsverfahren. Er stellt die Qualität und die Vergleichbarkeit zwischen den Qualifikationsverfahren sicher. Die in den Qualifikationsverfahren verwendeten Beurteilungskriterien müssen sachgerecht und transparent sein sowie die Chancengleichheit wahren.

Art. 34 Abs. 1 BBG

Die Zulassung ist nicht vom Besuch bestimmter Bildungsgänge abhängig. Das Bundesamt regelt die Zulassungsbedingungen.

Art. 34 Abs. 2 BBG

Der Bund kann Organisationen fördern, die *andere Qualifikationsverfahren* entwickeln oder anbieten.

Art. 35 BBG

Wer an einer höheren Fachschule die Prüfung besteht oder ein gleichwertiges Qualifikationsverfahren erfolgreich durchläuft, erhält ein Diplom der Schule.

Art. 44 Abs. 1 BBG

Das Prüfungsverfahren und das gleichwertige Qualifikationsverfahren richten sich nach den Mindestvorschriften (Art. 29 Abs. 3).

Art. 44 Abs.2 BBG

Die Pauschalbeiträge an die Kantone werden zur Hauptsache auf der Grundlage der Anzahl Personen bemessen, die sich in der beruflichen Grundbildung befinden. Sie tragen zudem dem Umfang und der Art der Grundbildung sowie dem Angebot an höherer Berufsbildung angemessen Rechnung. Sie werden nach der Finanzkraft der Kantone abgestuft. Der Bundesrat kann weitere Kriterien berücksichtigen.

Art. 53 Abs. 1 BBG

Die Pauschalbeiträge werden für folgende Aufgaben geleistet:

Art. 53 Abs. 2 Lit. b BBG

(...) die Durchführung von Prüfungen und *anderen Qualifikationsverfahren* (Art. 40 Abs. 1) unter Vorbehalt von Art. 52 Abs. 3c.

Die Beiträge für Projekte zur Entwicklung der Berufsbildung nach Artikel 4 Absatz 1 und die Beiträge für Projekte zur Qualitätsentwicklung nach Artikel 8 Absatz 2 sind befristet.

Art. 54 BBG

Als besondere Leistungen im öffentlichen Interesse gelten namentlich: (...) Die Förderung anderer Qualifikationsverfahren (Art. 35).

Art. 55 Abs. 1 Lit. i BBG

Zur Förderung der Berufsbildung können Organisationen der Arbeitswelt, die für Bildung und Weiterbildung sowie Prüfungen zuständig sind, eigene Berufsbil-

Art. 60 Abs. 1 BBG

dungsfonds schaffen und äufnen.

Die Organisationen umschreiben den Förderungszweck ihres Berufsbildungsfonds. Insbesondere sollen sie die Betriebe ihrer Branche in der berufsspezifischen Weiterbildung unterstützen.

Art. 60 Abs. 2 BBG

### **Berufsbildungsverordnung, BBV**

Über die Anrechnung bereits erbrachter Bildungsleistungen entscheiden:

Art. 4 Abs. 1 BBV

- die kantonalen Behörden im Fall von individuellen Verkürzungen der Bildungsgänge in betrieblich organisierten Grundbildungen
- die zuständigen Anbieter im Fall von Verkürzungen anderer Bildungsgänge
- die zuständigen Organe im Fall der Zulassung zu Qualifikationsverfahren QV

Die Kantone sorgen für beratende Stellen, die Personen bei der Zusammenstellung von Qualifikationsnachweisen behilflich sind, die ausserhalb üblicher Bildungsgänge durch berufliche oder ausserberufliche Praxiserfahrung erworben wurden. Die Zusammenstellung dient als Entscheidungsgrundlage für die Anrechnung nach Absatz 1.

Art. 4 Abs. 2 BBV

Die Beratungsstellen arbeiten mit Organisationen der Arbeitswelt zusammen und ziehen externe Fachpersonen bei.

Art. 4 Abs. 3 BBV

Die Feststellung einer Qualifikation im Hinblick auf einen Ausweis oder Titel erfolgt auf Grund von abschliessenden fachübergreifenden Prüfungsverfahren oder durch äquivalente Verfahren.

Art. 30 Abs. 2 BBV

Als andere QV gelten Verfahren, die in der Regel nicht in Bildungserlassen festgelegt, aber geeignet sind, die erforderlichen Qualifikationen festzustellen.

Art. 31 Abs. 1 BBV

Qualifikationsverfahren nach Absatz 1 können für besondere Personengruppen standardisiert und in den massgebenden Bildungserlassen geregelt werden.

Art. 31 Abs. 2 BBV

Wurden Qualifikationen ausserhalb eines geregelten Bildungsganges erworben, so setzt die Zulassung zum QV eine mindestens fünfjährige berufliche Erfahrung voraus.

Art. 32 BBV

Die Bundesbeiträge für Projekte zur Entwicklung der Berufsbildung nach Art. 54 BBG decken höchstens 60 Prozent des Aufwandes. In begründeten Ausnahmen können bis 80 Prozent gewährt werden.

Art. 63 Abs. 1 BBV

Die Bundesbeiträge für besondere Leistungen im öffentlichen Interesse nach Art. 55 BBG decken höchstens 60 Prozent des Aufwandes. In begründeten Ausnahmen können bis 80 Prozent gewährt werden.

Art. 64 Abs. 1 BBV

Das Bundesamt erlässt Richtlinien über die Gesuchstellung, die Budgetierung und die Abrechnung von Vorhaben nach den Artikeln 54-56 BBG.

Art. 66 Abs. 1 BBV

Es unterbreitet die Gesuche der eidgenössischen Berufsbildungskommission zur Beurteilung. (...)

Art. 66 Abs. 2 BBV

## 4.2 Kriterien für die Anerkennung eines anderen Qualifikationsverfahrens durch das BBT

Als Unterstützung für die konkreten Verfahrensentwicklungen stehen den Verbundpartnern die Kriterien zur Verfügung, nach welchen der Bund ein *anderes Qualifikationsverfahren* anerkennt. Diese stellen sicher, dass die Vorgaben des *Nationalen Leitfadens* bei der Gestaltung von Verfahren berücksichtigt werden.

Zentrale Bedeutung für die Anerkennung durch das BBT hat der Einbezug der zuständigen gesamtschweizerischen Organisationen der Arbeitswelt sowie der Schweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK) bei der Konzipierung der Verfahren. Damit wird eine landesweit vergleichbare und arbeitsmarktbezogene Qualifikation garantiert. Der Einbezug der SBBK ist insbesondere im Bereich der beruflichen Grundbildung von Wichtigkeit.

In der Phase der Erprobung des *Nationalen Leitfadens* „Validierung von Bildungsleistungen“ müssen Verfahren bereits vom BBT anerkannt werden, damit die vergebenen Abschlüsse eine Rechtsgrundlage haben. Diese Anerkennungen haben bis Ende 2009 provisorischen Charakter. Die Verfahren müssen später an allfällige Änderungen des *Nationalen Leitfadens* „Validierung von Bildungsleistungen“ angepasst werden. Die vergebenen Abschlüsse behalten jedoch ihre Gültigkeit.

Die nachstehenden Kriterien gelten auch für Ausbildungsgänge welche nach den Richtlinien für die modulare Berufsbildung aufgebaut sind<sup>3</sup>, sofern diese die Grundbildung betreffen. *Andere Qualifikationsverfahren* müssen für die modularen Ausbildungsgänge ebenfalls vom BBT genehmigt werden.

Bis Ende 2009 werden Anerkennungsgesuche von einer Arbeitsgruppe der Verbundpartner (BBT, OdA und SBBK) geprüft. Sie gibt dem BBT eine Empfehlung ab.

Bereits vom BBT anerkannte Verfahren der Grundbildung können von den Kantonen ohne zusätzliches Gesuch auf andere Branchen übertragen werden. Voraussetzung ist, dass ein genehmigtes Qualifikationsprofil vorliegt.

### Kriterien

1. In die Entwicklungsarbeiten wurden Vertretungen der betroffenen Organisationen der Arbeitswelt sowie die kantonalen Berufsbildungsbehörden einbezogen.
2. Eine positive Stellungnahme der Arbeitsgruppe "Verfahrens- und Validierung von Bildungsleistungen" zum Verfahren liegt vor.
3. Das dem Verfahren zu Grunde liegende Qualifikationsprofil sowie die Bestehensregeln sind von den nationalen Organisationen der Arbeitswelt erarbeitet und vom BBT genehmigt.
4. Die Zulassungsvoraussetzungen (Anzahl der Jahre Berufserfahrung und allfällige Zulassungsvoraussetzungen der Bildungsverordnung) werden zu Beginn der Phase 3 formell überprüft.
5. Offizielle, mit der Kompetenz zur Anrechnung von Bildungsleistungen ausgestattete Organe sind etabliert. Die Zuständigkeiten gemäss BBG für die Ausstellung von Abschlüssen sind gewahrt, insbesondere ist die Vertretung der Organisationen der Arbeitswelt gewährleistet.

Als Rechtsbasis für die Vergabe von Abschlüssen der Berufsbildung, für welche das Qualifikationsverfahren nicht in einem Bildungserlass festgelegt ist, braucht es eine Anerkennung des Verfahrens durch das BBT (Art. 33 BBG). Dadurch stellt der Bund die Qualität und die Vergleichbarkeit der Verfahren sicher.

Arbeitsgruppe der Verbundpartner zur Anerkennung der Verfahren.

Einbezug der Partner in die Entwicklungsarbeiten

Stellungnahmen der Verbundpartner

Organisation des Verfahrens

<sup>3</sup> Richtlinien für die modulare Berufsbildung (31.05.02): „Das BBT definiert zusammen mit den andern Trägern die Anforderungen an die Verfahren zur Anerkennung von anderweitig erworbenen Kompetenzen“ (Art. 7c)

6. Regionale Kooperationen sind etabliert.
7. Die Kompetenzen, welche angerechnet werden, sind gemäss dem entsprechenden Qualifikationsprofil dargestellt.
8. Es steht ein Beratungsangebot zur Verfügung. Den Anforderungen für Beratungsstellen des nationalen Leitfadens wird entsprochen.
9. Qualitätssichernde Massnahmen zur Validierung der Expertenentscheide während der Phase 3 sind Bestandteil des Verfahrens.
10. Als Experten und Expertinnen sind Personen tätig, welche einem Experten-Pool für die klassischen Prüfungen im entsprechenden Beruf angehören. Die Expertinnen und Experten sind für die spezielle Situation der anderen Qualifikationsverfahren geschult.
11. Für Personen, welche nicht alle geforderten Kompetenzen erfüllen, sind die fehlenden Kompetenzen gemäss dem entsprechenden Qualifikationsprofil transparent dargestellt. Es wird aufgezeigt, welche Möglichkeiten zur ergänzenden Bildung bestehen.
12. Der Schlussentscheid ist dokumentiert und begründet.
13. Die Teilnahme ist freiwillig.
14. Die Darstellung des Vorgehens ist für die Adressatinnen und Adressaten verständlich.
15. Persönlichkeitsschutzrechte (Datenschutz) werden eingehalten.
16. Der benötigte persönliche Aufwand und die Kosten für die Kandidatin/ den Kandidaten sind deklariert.
17. Bezüglich der Kosten werden Angaben über die Entwicklungskosten und die Betriebskosten pro Phase des Verfahrens erhoben und der übergeordneten Evaluation zur Verfügung gestellt.
18. Die Verfahren werden nach Vorgaben der übergeordneten Evaluation des Projektes „Validierung von Bildungsleistungen“ evaluiert.

**Adressaten**

**Evaluation**

### 4.3 Glossar

Die mit einem \* bezeichneten Begriffe werden noch mit dem BBT-Glossar abgestimmt, sobald dieses definitiv vorliegt.

Stichwörter	Definitionen	Quellen und Erläuterungen	Schlagwortkatalog
<b>Andere Qualifikationsverfahren</b>	<p>Verfahren zur <i>Beurteilung</i> von <i>Handlungskompetenzen</i> einer Person im Hinblick auf die Verleihung eines spezifischen <i>Titels</i>, wenn die betreffenden <i>Handlungskompetenzen</i> durch Erfahrung und nicht im Rahmen der üblichen Bildungsgänge erworben wurden.</p> <p>Die <b>anderen Qualifikationsverfahren</b> erfordern besondere Überprüfungsmethoden.</p>	Siehe Art. 31 Abs. 1 BBV: „Als <b>andere Qualifikationsverfahren</b> gelten Verfahren, die in der Regel nicht in Bildungserlassen festgelegt, aber geeignet sind, die erforderlichen <i>Qualifikationen</i> festzustellen.“	<p><i>Qualifikation</i></p> <p><i>Qualifikationsverfahren</i></p> <p><i>Anerkennung von anderen Qualifikationsverfahren</i></p>
<b>Anerkennung von anderen Qualifikationsverfahren</b>	<p>Aufgabe des Bundes, mit welcher die Qualität und Vergleichbarkeit der <i>anderen Qualifikationsverfahren</i> gewährleistet werden soll.</p> <p>Für den Fall, dass die <i>anderen Qualifikationsverfahren</i> in den Bildungserlassen nicht reglementiert sind, sind im nationalen Leitfaden Kriterien für die Anerkennung durch das BBT festgelegt worden.</p>	Siehe Art. 33 BBG und Dokument „Kriterien für die (provisorische) <b>Anerkennung anderer Qualifikationsverfahren</b> aQV durch das BBT“ <a href="http://www.bbt.admin.ch/themen/berufsbildung/00106/00404/00522/index.html?lang=de">http://www.bbt.admin.ch/themen/berufsbildung/00106/00404/00522/index.html?lang=de</a>	<p><i>Qualifikation</i></p> <p><i>Qualifikationsverfahren</i></p> <p><i>Andere Qualifikationsverfahren</i></p>

Stichwörter	Definitionen	Quellen und Erläuterungen	Schlagwortkatalog
<b>Anrechnung von Bildungsleistungen</b>	<p>Die <i>Phase</i> 4a „<b>Anrechnung</b>“ des Verfahrens zur <i>Validierung von Bildungsleistungen</i> bezieht sich auf den Entscheid des zuständigen <i>Validierungsorgans</i>, welche <i>Qualifikationsbereiche</i> erfüllt sind. Die Anrechnung kann nur für im <i>Qualifikationsprofil</i> abgegrenzte <i>Qualifikationsbereiche</i> erfolgen.</p> <p>Wird eine <b>Bildungsleistung angerechnet</b>, bedeutet dies, dass eine Person das im Abschluss geforderte Niveau für einen gegebenen <i>Qualifikationsbereich</i> erfüllt und dafür keine weiteren <i>Nachweise</i> oder Prüfungen mehr erbringen muss. Die <b>Anrechnung von Bildungs- bzw. Lernleistungen</b> führt zu einer „<i>Lernleistungsbestätigung</i>“.</p>	<p>Siehe Art. 4 Abs. 1 BBV:</p> <p>„Über die <b>Anrechnung bereits erbrachter Bildungsleistungen</b> entscheiden:</p> <p>a. die kantonale Behörde im Fall von individuellen Verkürzungen der Bildungsgänge in betrieblich organisierten Grundbildungen;</p> <p>b. die zuständigen Anbieter im Fall von individuellen Verkürzungen anderer Bildungsgänge;</p> <p>c. die zuständigen Organe im Fall der Zulassung zu <i>Qualifikationsverfahren</i>.“</p> <p>Die „institutionelle Anerkennung“ (Begrifflichkeit von <i>Valida</i>) kann auch ein Ziel an und für sich sein, wenn damit nicht die Erlangung eines Berufsbildungstitels bezweckt wird. Dazu braucht es ein eigenes Verfahren.</p>	<p><i>Anrechnung</i> bereits erbrachter <i>Bildungsleistungen</i></p> <p>Anerkennung von Lernleistungen</p> <p>Institutionelle Anerkennung</p> <p><i>Gleichwertigkeit</i></p>
<b>Ausweis</b>	<p>Sammelbegriff für Abschlüsse nach bestandenem <i>Qualifikationsverfahren</i>.</p> <p>a) Berufliche Grundbildung (Ausstellung durch die Kantone): eidg. Berufsattest, eidgenössisches Fähigkeitszeugnis, eidgenössisches Berufsmaturitätszeugnis.</p> <p>b) Höhere Berufsbildung: <b>Fachausweis</b> und Diplom.</p>		<p><i>Titel</i></p> <p>Abschluss</p>
<b>Bestehensregeln</b>	<p>Vorschriften zum erforderlichen Mindestniveau in einem <i>Qualifikationsbereich</i> sowie zum Minimum aller <i>Qualifikationsbereiche</i> die zur Erlangung eines <i>Titels</i> erforderlich sind.</p>	<p>Siehe Art. 34 al 1 BBG: „(...) Die in den <i>Qualifikationsverfahren</i> verwendeten Beurteilungskriterien müssen sachgerecht und transparent sein sowie die Chancengleichheit wahren.“</p> <p>Die Bedingungen, nach denen eine Person im Rahmen des Verfahrens zur <i>Validierung von Bildungsleistungen</i> beurteilt wird, müssen definiert und dokumentiert werden. Das <i>Validierungsorgan</i> entscheidet für jeden <i>Qualifikationsbereich</i>, ob er erfüllt ist.</p>	<p>Standards</p> <p>Bestehensnorm</p>

Stichwörter	Definitionen	Quellen und Erläuterungen	Schlagwortkatalog
<b>Beurteilung</b>	Die <i>Phase 3</i> , „ <b>Beurteilung</b> “, des Verfahrens zur <i>Validierung von Bildungsleistungen</i> bezieht sich auf die <i>Fremdbeurteilung</i> durch einen/mehrere <i>Experten</i> des entsprechenden Berufs.		<i>Phasen des Verfahrens</i> <i>Fremdbeurteilung</i>
<b>Bilanz der Handlungskompetenzen (Kompetenzenbilanz)</b>	Vorgehen zur Feststellung und Analyse von persönlichen und beruflichen <i>Handlungskompetenzen</i> sowie der Motivation für ein Laufbahnprojekt. Für die <i>Validierung von Bildungsleistungen</i> erstellt eine Person ein vollständiges <i>Dossier</i> .	Eine <b>Bilanz der Handlungskompetenzen</b> kann auf verschiedene Arten erstellt werden: Individuell, über Internet, unter Mithilfe von spezifischen Ordnern oder von eigens für diesen Zweck erstellten Unterlagen, oder unter Anleitung an einer <i>Stelle für Kompetenzenbilanzierung</i> .	<i>Kompetenzenbilanzierung</i> <i>Bilanzierung der Kompetenzen</i> <i>Kompetenzen-Portfolio</i> <i>Dossier</i>
<b>Bilanzierung</b>	Die <i>Phase 2</i> „ <b>Bilanzierung</b> “ des Verfahrens zur <i>Validierung von Bildungsleistungen</i> bezieht sich auf die Erstellung einer <i>Bilanz der Kompetenzen</i> .		<i>Phasen des Verfahrens</i>
<b>Bildungserlass</b>	Sammelbegriff für Vorschriften im Bereich der Berufsbildung, z. Beisp. <i>Verordnung über die berufliche Grundbildung</i> , Prüfungsreglement oder Rahmenlehrplan einer höheren Fachschule.		<i>Verordnung über die berufliche Grundbildung</i> Bildungsverordnung Vorschrift
<b>Bildungsleistungen</b> <b>Lernleistungen</b>	Bezeichnet die Gesamtheit der Kenntnisse und/oder der <i>Kompetenzen</i> , die der Einzelne durch eine frühere, <i>formale</i> oder <i>nicht formale</i> Ausbildung oder durch Erfahrung erworben hat.	Siehe Art. 4 BBV: Anrechnung bereits erbrachter <b>Bildungsleistungen</b> . „ <b>Bildungsleistungen</b> “ und „ <b>Lernleistungen</b> “ werden im Rahmen dieses Glossars und des Verfahrens zur <i>Validierung von Bildungsleistungen</i> gleichwertig verwendet.	<i>Formal, nicht formal</i> erworbene Lernleistungen, bzw. Bildungsleistungen Praxiserfahrung <i>Acquis</i>

Stichwörter	Definitionen	Quellen und Erläuterungen	Schlagwortkatalog
<b>Dossier</b>	<p>Aussagekräftige Zusammenstellung von Daten, Fakten und <i>Nachweisen</i> im Hinblick auf ein bestimmtes Anforderungsprofil (Anstellung, Bildung, <i>Validierung</i> etc.).</p> <p>Im Rahmen der <i>Validierung von Bildungsleistungen</i> ist aus dem zusammengestellten Dossier ein Überblick bezüglich Erfüllung der Anforderungen des <i>Qualifikationsprofils</i> für den angestrebten <i>Titel</i> ersichtlich.</p>		Nachweisdossier
<b>Ergänzende Bildung</b>	<p>Bildung, welche es ermöglicht die gegenüber dem angestrebten <i>Qualifikationsprofil</i> festgestellten Lücken zu beheben.</p> <p>Die <b>ergänzende Bildung</b> kann in Form von Kursen, Modulen oder weiteren spezifischen Berufserfahrungen erfolgen, welche mittels einem entsprechenden <i>Qualifikationsverfahren</i> beurteilt werden.</p>		Nachholbildung
<b>Experte/Expertin zur Beurteilung von Bildungsleistungen</b>	<p>Fachperson, welche einem <b>Experten</b>-Pool für die herkömmlichen Prüfungen im entsprechenden Beruf angehört.</p> <p>Um als <b>Experte</b> im Rahmen des Verfahrens zur <i>Validierung von Bildungsleistungen</i> tätig zu sein, ist eine Ausbildung bezüglich des Umgangs mit den spezifischen Beurteilungsinstrumenten notwendig.</p>	Der <b>Experte</b> verfasst einen Beurteilungsbericht zu Händen des <i>Validierungsorgans</i> , welches über die <i>Anrechnung</i> der <i>Qualifikationsbereiche</i> für den angestrebten <i>Titel</i> entscheidet.	Beurteilungsinstrumente Beurteilungsbericht
<b>Formales Lernen</b>	„Lernen, das in einem organisierten und strukturierten Kontext (Bildungs- oder Ausbildungseinrichtung, am Arbeitsplatz) stattfindet, explizit als Lernen bezeichnet wird und (in Bezug auf Lernziele, Lernzeit oder Lernförderung) strukturiert ist. <b>Formales Lernen</b> ist aus der Sicht des Lernenden <u>zielgerichtet</u> und führt im allgemeinen zur <i>Zertifizierung</i> .“	Quelle: CEDEFOP	<i>Nicht formales Lernen</i> erbrachte <i>Bildungsleistungen</i> Bildung

Stichwörter	Definitionen	Quellen und Erläuterungen	Schlagwortkatalog
<b>Fremdbeurteilung</b>	<p>Im Verfahren zur <i>Validierung von Bildungsleistungen</i> besteht die <b>Fremdbeurteilung</b> durch einen/mehrere <i>Experten</i> des entsprechenden Berufes darin, die zusammengestellten <i>Nachweise</i> zu prüfen sowie zusätzliche <i>Nachweise</i> bezüglich des <i>Qualifikationsprofils</i> des angestrebten <i>Titels</i> einzuholen.</p> <p>Das Ergebnis wird in einem Beurteilungsbericht schriftlich festgehalten.</p>	<p>Erfolgt in der <i>Phase 3 „Beurteilung“</i> des Verfahrens zur <i>Validierung von Bildungsleistungen</i>.</p> <p>Das Konzept der „institutionellen Anerkennung“ (Valida) beruht auf einer <b>Fremdbeurteilung</b> und kann auf <i>Qualifikationsverfahren</i> Anwendung finden, die nicht auf die Erlangung eines Berufsbildungstitels ausgerichtet sind.</p> <p>CH-Q unterscheidet zwischen „Fremdeinschätzung“ (ohne qualifizierenden Charakter) und „Fremdbewertung“ (qualifizierendes Vorgehen).</p>	<p><i>Beurteilung</i></p> <p>Fremdevaluation</p> <p>Fremdeinschätzung / Fremdbewertung</p> <p>Institutionelle Anerkennung</p>
<b>Gleichwertigkeit</b>	<p>Übereinstimmung zwischen zwei <i>Titeln</i> oder Teilen von Ausbildungen, welche auf dem Vergleich der entsprechenden Ausbildungsprogramme beruht.</p>	<p>Im Rahmen des Verfahrens zur <i>Validierung von Bildungsleistungen</i> kann eine Gleichwertigkeit für bestimmte <i>Qualifikationsbereiche</i> vor der <i>Phase 2 (Bilanzierung)</i> bescheinigt werden. Damit ist die Person befreit, die entsprechenden <i>Handlungskompetenzen</i> nachweisen zu müssen, da diese als erfüllt gelten.</p>	

Stichwörter	Definitionen	Quellen und Erläuterungen	Schlagwortkatalog
<b>Handlungskompetenz (Kompetenz)*</b>	<p>Im Rahmen dieses Glossars und des Verfahrens zur <i>Validierung von Bildungsleistungen</i> bezeichnet <b>Handlungskompetenz (Kompetenz)</b> den Einsatz und die Kombination von Ressourcen zur erfolgreichen Meisterei bestimmter Situationen, Handlungen und Probleme.</p>	<p>Für den Begriff „<b>Kompetenz</b>“ gibt es eine Vielzahl von Definitionen und Klassifikationen, die auf unterschiedlichen logischen Ansätzen und theoretischen Grundsätzen beruhen.</p> <p>In der beruflichen Grundbildung werden beispielsweise die folgenden Klassifikationen unterschieden:</p> <p><u>Richtlehrplan Berufsmaturität</u>: Haltungen (intellektuelle, persönliche, soziale Verhaltensformen), Kenntnisse (deklaratives Wissen), Fertigkeiten (prozedurales Wissen: kognitive, kommunikative, soziale Fertigkeiten).</p> <p><u>Handbuch <i>Verordnungen</i> - Schritt für Schritt zu einer <i>Verordnung über die berufliche Grundbildung</i> (3. Auflage, 2006)</u>: Ziel der beruflichen Grundbildung ist die Vermittlung von <b>Kompetenzen</b>. Diese befähigen die Lernenden, berufliche und allgemeine Handlungssituationen zu bewältigen. Die <b>Kompetenzen</b> (auch als <b>Handlungskompetenzen</b> bezeichnet), die von ausgebildeten Berufsleuten erwartet werden, sind im Bildungsplan in Form von Bildungszielen beschrieben.</p> <p><u>Neue Kaufmännische Grundbildung</u>: <b>Fachkompetenz</b> (spezifisches oder deklaratives Wissen und Können); <b>Methodenkompetenz</b> (Know-how), <b>Sozialkompetenz</b>.</p> <p>„<b>Handlungskompetenz</b>“ und „<b>Kompetenz</b>“ werden im Rahmen dieses Glossars und des Verfahrens zur <i>Validierung von Bildungsleistungen</i> gleichwertig verwendet.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Ressourcen</li> <li>Potenzial</li> <li>Wissen</li> <li>Know-how</li> <li>Fachkompetenzen</li> <li>Methodenkompetenzen</li> <li>Selbst- und Sozialkompetenzen</li> <li>Kenntnisse</li> <li>Fähigkeiten</li> <li>Fertigkeiten</li> <li>Basiskompetenzen</li> <li>Grundkompetenzen</li> <li>Grundfertigkeiten</li> <li>Kernqualifikationen</li> <li>Schlüsselkompetenzen</li> </ul>

Stichwörter	Definitionen	Quellen und Erläuterungen	Schlagwortkatalog
<b>Information und Beratung</b>	Die <i>Phase 1 „Information und Beratung“</i> des Verfahrens zur <i>Validierung von Bildungsleistungen</i> bezieht sich auf die Erteilung allgemeiner Informationen und individueller Beratung.	Siehe Art. 4 BBV: <sup>2</sup> „Die Kantone sorgen für <u>beratende Stellen</u> , die Personen bei der Zusammenstellung von Qualifikationsnachweisen behilflich sind, die ausserhalb der üblichen Bildungsgänge durch berufliche oder ausserberufliche Praxiserfahrungen erworben wurden. (...)“ <sup>3</sup> Die <u>Beratungsstellen</u> arbeiten mit den Organisationen der Arbeitswelt zusammen und ziehen externe Fachpersonen bei.“	<i>Phasen des Verfahrens</i> Beratende Stelle Beratung und Orientierung <i>Stelle für Kompetenzbilanzierung</i>
<b>Lernleistungsbestätigung</b>	Offizielles Dokument mit den vom Kandidaten beherrschten <i>Qualifikationsbereichen</i> , in denen er das Qualifikationsniveau erreicht hat und keine weiteren Nachweise oder Prüfungen mehr erbringen muss.	Das <i>Validierungsorgan</i> beschliesst über die Ausstellung einer <b>Lernleistungsbestätigung</b> ; das Dokument wird in der <i>Phase 4a „Anrechnung“</i> (Teilzertifizierung) des Verfahrens ausgehändigt.	Modulbescheinigung
<b>Nachweise</b>	Verschiedene Arten von Belegen und Nachweisformen: Beschreibung der Tätigkeit, Diplome, Kurs- und Arbeitsbestätigungen, Arbeitsbuch, Anfertigung einer „praktischen Arbeit“, eines Werkstücks, mündliche Erläuterungen (Beurteilungsgespräch), Aussagen Dritter etc. Sie ermöglichen den <i>Experten</i> ein Urteil über die angegebenen <i>Handlungskompetenzen</i> .		<i>Dossier</i> Belege Beurteilungsinstrumente Beurteilungsgespräch
<b>Nicht formales Lernen</b>	„Bezeichnet Lernen, das in planvolle Tätigkeiten eingebettet ist, die nicht explizit als Lernen bezeichnet werden (in Bezug auf Lernziele, Lernzeit oder Lernförderung), jedoch ein ausgeprägtes „Lernelement“ beinhalten. <b>Nicht formales Lernen</b> ist im Allgemeinen <u>zielgerichtet</u> aus Sicht der Lernenden und führt normalerweise <u>nicht</u> zur <i>Zertifizierung</i> .“ Das Verfahren zur <i>Validierung von Bildungsleistungen</i> zielt im Wesentlichen darauf hin, <b>nicht formal</b> bzw. informell erworbene <i>Bildungsleistungen</i> zur Geltung zu bringen, um diese zur <i>Zertifizierung</i> zu führen.	Quelle: CEDEFOP <b>Nicht formales Lernen</b> wird auch als „halb strukturiertes“ Lernen bezeichnet. CEDEFOP definiert zusätzlich den Begriff „informelles Lernen“, als <u>nicht zielgerichtet</u> und nicht organisiert oder strukturiert, das im Alltag, z.B. am Arbeitsplatz, in der Freiwilligenarbeit, im Familienkreis oder in der Freizeit stattfindet. Informelles Lernen wird auch oft als Erfahrungslernen bezeichnet.	<i>Formales Lernen</i> Informell/e/s Lernen: erbrachte <i>Bildungsleistungen</i>

Stichwörter	Definitionen	Quellen und Erläuterungen	Schlagwortkatalog
<b>Phasen des Verfahrens</b>	<p>Im gesamtschweizerischen Leitfaden für das Verfahren zur <i>Validierung von Bildungsleistungen</i> werden die folgenden 4 <b>Phasen</b> definiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Phase 1:</b> <i>Information und Beratung</i></li> <li>• <b>Phase 2:</b> <i>Bilanzierung</i></li> <li>• <b>Phase 3:</b> <i>Beurteilung</i></li> <li>• <b>Phase 4a:</b> <i>Anrechnung (Teilzertifizierung)</i></li> <li>• <b>Phase 4b:</b> <i>Zertifizierung</i></li> </ul>		<i>Information und Beratung</i> <i>Bilanzierung</i> <i>Beurteilung</i> <i>Anrechnung</i> <i>Zertifizierung</i>
<b>Portfolio</b>	<p>Dokument das die Laufbahn einer Person und das Ergebnis der <i>Kompetenzenbilanz</i> darstellt.</p> <p>Es kann zur <i>Validierung von Bildungsleistungen</i> oder zur Laufbahnentwicklung verwendet werden. Eigentümer bleibt jedoch der Autor, der auch für die Aktualisierung verantwortlich zeichnet.</p>	Der Begriff <b>Portfolio</b> wird manchmal für das Vorgehen zur Erstellung des Dokuments verwendet.	<i>Kompetenzenbilanz</i> Lebenslauf <i>Dossier</i>
<b>Qualifikation*</b>	<p>(a) Amtlicher Nachweis (Zertifikat, Zeugnis, <i>Titel</i>), mit dem der erfolgreiche Abschluss eines Bildungsgangs bzw. einer Prüfung oder eines <i>anderen Qualifikationsverfahrens</i> bescheinigt wird.</p> <p>und/oder</p> <p>(b) „Die Anforderungen, denen der Einzelne als Voraussetzung für den Zugang zu einem Beruf bzw. für den Aufstieg in einem bestimmten Beruf genügen muss.“</p>	Das CEDEFOP schlägt zwei Definitionsansätze vor: einer orientiert sich an den offiziellen Dokumenten (a), der andere an den <i>Kompetenzen</i> (b). Im Kontext der <i>Validierung von Bildungsleistungen</i> werden beide Ansätze nebeneinander verwendet.	<i>Qualifikationsverfahren</i> <i>Andere Qualifikationsverfahren</i> <i>Anerkennung von anderen Qualifikationsverfahren</i>
<b>Qualifikationsbereich*</b>	Die für die Ausstellung eines <i>Titels</i> zu erfüllenden Anforderungen werden in mehrere <b>Qualifikationsbereiche</b> unterteilt, die in den <i>Bildungserlassen</i> oder in anderen Rechtsgrundlagen sowie in den neu zu erarbeitenden <i>Qualifikationsprofilen</i> eines gegebenen Berufs definiert werden.		Teilbereich Kompetenzenteilbereich Fach

Stichwörter	Definitionen	Quellen und Erläuterungen	Schlagwortkatalog
<b>Qualifikationsprofil*</b>	<p>Dokument, das alle für einen Beruf erforderlichen und zu validierenden <i>Handlungskompetenzen</i> auflistet, für die Validierung angeordnet in kompakte, leicht zu handhabende Einheiten (<i>Qualifikationsbereiche</i>). Das <b>Qualifikationsprofil</b> ist auf den <i>Bildungserlass</i> der entsprechenden Ausbildung gestützt. Neu erarbeitete <i>Verordnungen über die berufliche Grundbildung</i> werden zukünftig als Grundlage ein <b>Qualifikationsprofil</b> enthalten.</p> <p>Ein <b>Qualifikationsprofil</b> soll:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- dem Kandidaten ermöglichen, sich gegenüber den gestellten Anforderungen selber einzustufen (<i>Selbstbeurteilung</i>).</li> <li>- den <i>Experten</i> eine Beurteilung und Einschätzung darüber ermöglichen, ob das geforderte Niveau erreicht ist (<i>Fremdbeurteilung</i>).</li> </ul>		<p>Référentiel de compétences</p> <p>Kompetenzenprofil</p>
<b>Qualifikationsverfahren*</b>	<p>Verfahren („Prüfung“) zur <i>Beurteilung</i> von bestimmten <i>Handlungskompetenzen</i>, die in <i>Bildungserlassen</i> oder in irgendeiner beliebigen anderen Rechtsgrundlage gefordert wird.</p>		<p><i>Qualifikation</i></p> <p><i>Andere Qualifikationsverfahren</i></p> <p><i>Anerkennung von anderen Qualifikationsverfahren</i></p>

Stichwörter	Definitionen	Quellen und Erläuterungen	Schlagwortkatalog
<b>Selbstbeurteilung</b>	<p>Eigene Einschätzung von Ressourcen und <i>Kompetenzen</i>. Diese Beurteilung findet üblicherweise anlässlich der Erstellung einer <i>Bilanz der Kompetenzen</i> statt.</p> <p>Diese Vorgehensweise kann durch eine Beratungsperson begleitet und durch deren Einschätzung vervollständigt werden.</p>	<p>Erfolgt in der <i>Phase 2 "Bilanzierung"</i> im Verfahren zur <i>Validierung von Bildungsleistungen</i>.</p> <p>Die betreffende Person kann entweder ihre eigene Leistung in verschiedenen Tätigkeitsbereichen bewerten, oder die Prozesse, welche diese Leistungen ermöglicht haben.</p> <p>In anderen Systemen wird die <b>Selbstbeurteilung</b> nach dem Konzept der „persönlichen Anerkennung“ (Valida) bezeichnet oder zwischen „Selbsteinschätzung“ (generell) und „Selbstbewertung“ (gemessen an bestimmten Anforderungen) unterschieden (CH-Q)</p>	<p>Selbstevaluation</p> <p>Selbsteinschätzung / Selbstbewertung</p> <p>Persönliche Anerkennung</p>
<b>Stelle für Kompetenzenbilanzierung</b>	<p>Private oder öffentliche Stelle, welche die Erstellung einer <i>Kompetenzenbilanz</i> begleitet und bei der Zusammenstellung der erforderlichen Dokumentation behilflich ist.</p>	<p>Siehe Art. 4 Abs. 2 BBV: „Die Kantone sorgen für <u>beratende Stellen</u>, die Personen bei der Zusammenstellung von Qualifikationsnachweisen behilflich sind, die ausserhalb der üblichen Bildungsgänge durch berufliche oder ausserberufliche Praxiserfahrungen erworben wurden. Die Zusammenstellung dient als Entscheidungsgrundlage für die <i>Anrechnung</i> nach Abs. 1.“</p>	<p>Beratende Stelle</p>
<b>Titel</b>	<p>Die <b>Titel</b> der Berufsbildung sind geschützt. Nur Inhaberinnen und Inhaber eines Abschlusses der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung sind berechtigt, den in den entsprechenden <i>Bildungserlassen</i> (Vorschriften) festgelegten <b>Titel</b> zu führen.</p>		<p><i>Ausweis</i></p> <p>Abschluss</p>

Stichwörter	Definitionen	Quellen und Erläuterungen	Schlagwortkatalog
<b>Validierung von Bildungsleistungen</b>	Die <b>Validierung von Bildungsleistungen</b> ist das <u>Verfahren</u> , durch das eine Institution, eine Schule oder eine Behörde anerkennt, dass Kenntnisse und/oder <i>Kompetenzen</i> , die der Einzelne durch eine frühere, <i>formale</i> oder <i>nicht formale</i> , Ausbildung oder durch Erfahrung erworben hat, denjenigen eines bestimmten <i>Titels</i> gleichwertig sind.		Validierung von Lernleistungen Validierung nicht formal erworbener Bildungsleistungen Validierung bereits erbrachter Bildungsleistungen Validierungsverfahren
<b>Validierungsorgan</b>	Offizielle Instanz, die befugt ist - nach Überprüfung der <i>Bildungsleistungen</i> einer Person durch <i>Experten</i> - für die <i>Qualifikationsbereiche</i> in denen das Qualifikationsniveau erreicht ist, eine <i>Lernleistungsbestätigung</i> zu erteilen.	Kommt in der <i>Phase 4a „Anrechnung“</i> des Verfahrens zur <i>Validierung von Bildungsleistungen</i> zum Einsatz.	Validierungsinstanz Validierungskommission
<b>Verordnung über die berufliche Grundbildung</b>	Bildungsvorschriften zur beruflichen Grundbildung für einen Beruf oder ein Berufsfeld auf der Grundlage der Bundesgesetzgebung. Sie werden auf Antrag einer Organisation der Arbeitswelt durch das BBT erlassen. Sie regeln den Gegenstand und die Dauer, die Ziele und Anforderungen der Bildung in beruflicher Praxis und Berufsfachschule, den Umfang der Bildungsinhalte und die Anteile der Lernorte sowie <i>Qualifikationsverfahren</i> , <i>Ausweise</i> und <i>Titel</i> .		<i>Bildungserlass</i> Bildungsverordnung

Stichwörter	Definitionen	Quellen und Erläuterungen	Schlagwortkatalog
<b>Zertifizierung</b>	<p>Die <i>Phase 4b</i> „<b>Zertifizierung</b>“ des Verfahrens zur <i>Validierung von Bildungsleistungen</i> bezieht sich auf den hoheitlichen Akt, welcher einer Person, nach Durchlaufen eines <i>Qualifikationsverfahrens</i> bestätigt, die nötigen <i>Kompetenzen</i> gem. gültiger <i>Bestehensregeln</i> zu besitzen.</p> <p>„Die <b>Zertifizierung</b> schliesst mit der Verleihung einer formalen <i>Qualifikation</i> (Befähigungsnachweis, Bescheinigung, Diplom, Zertifikat oder Zeugnis) durch eine akkreditierte Stelle oder Behörde.“</p>	<p>Die <i>Phase 4a</i> „<i>Anrechnung</i>“ des Verfahrens zur <i>Validierung von Bildungsleistungen</i> bezieht sich auf die Teilzertifizierung.</p> <p>Quelle: CEDEFOP</p>	<p><i>Phasen des Verfahrens</i> <i>Anrechnung</i></p>

## 4.4 Ausbildungskonzept für Expertinnen und Experten

**Zusammenfassung<sup>4</sup> des im Mandat des BBT erarbeiteten Konzeptes für die Ausbildung von Expertinnen und Experten für *andere Qualifikationsverfahren*:**

Das Konzept für die Ausbildung von Expertinnen und Experten für *andere Qualifikationsverfahren* (aQV) setzt sich mit den Möglichkeiten und Grenzen der bisherigen Prüfungsexpertinnen und -experten auseinander, welche die neuen Verfahren durchführen sollen. Es wurden Gespräche mit Prüfungsexpertinnen und -experten aus unterschiedlichen Branchen in der Deutschschweiz und in der Westschweiz geführt. Es hat sich dabei gezeigt, dass die Fachexpertinnen und -experten in der Berufsbildung bereits heute zentrale Kompetenzen für die Durchführung von aQV mitbringen und neue Aufgaben im Bereich der Dossierbeurteilung in den bestehenden Strukturen übernehmen können.

Das Konzept sieht eine Expertenschulung für die aQV vor, die prototypisch auf die verschiedenen Berufsfelder übertragen werden kann. Die Expertenschulung für die aQV beinhaltet eine kurze Ausbildungszeit, welche einen Anteil an individueller und einen Anteil an angeleiteter Selbstlernzeit umfasst. Anhand eines rhythmisierten Konzeptes aus Input-Phasen und Selbstlernzeit sollen die Inhalte möglichst kompakt, praxisnah und erfahrungsbezogen vermittelt werden.

Die Ausbildung der Expertinnen und Experten für die aQV umfasst 2 Tage Präsenzunterricht (14 Lektionen) und zwei Phasen von Selbstlernzeit, welche je nach Vorerfahrung insgesamt ca. 10 Std. in Anspruch nehmen wird. Es wird eine Gruppengrösse von 10 bis max. 16 Teilnehmenden empfohlen, damit eine vertiefte Arbeitsweise möglich wird. Die Kosten und der Zeitaufwand für die Schulung werden somit den Möglichkeiten der Expertinnen und Experten sowie ihrer Trägern angepasst.

Die Methoden und Instrumente der Validierung von Bildungsleistungen werden durch die exemplarische Arbeit am eigenen Dossier während der Schulung erfahrbar gemacht. Zusätzlich nehmen die Expertinnen und Experten zwischen den beiden Kurstagen eine prototypische Dossierbeurteilung (Teilbereich) übungshalber an einem Fallbeispiel vor. So wird die nachfolgende Praxisphase mit einem strukturierten Erfahrungsaustausch unter Expertinnen und Experten bereits während der Ausbildung beispielhaft eingeführt. Das prototypische Ausbildungskonzept für die Expertenschulung für die aQV kann sowohl in der beruflichen Grundbildung wie auch in der höheren Berufsbildung umgesetzt werden. Die berufsfeldspezifischen Konzeptvarianten können in die Schulung eingebaut werden.

Die Expertinnen und Experten für die aQV erhalten, analog zu den bisherigen Prüfungsexpertinnen und -experten, ein Testat der Prüfungsbranche und/oder des Berufsbildungsamtes zur Bestätigung des Kursbesuches. Das Schulungskonzept kann in allen Berufen und auch in allen Kantonen mit lokalen und branchenspezifischen organisatorischen Anpassungen durchgeführt werden. Es kann auch in bestehende Prüfungsexpertenausbildungen integriert werden. Die Voraussetzungen in der Westschweiz sind vergleichbar mit denjenigen in der Deutschschweiz.

---

<sup>4</sup> Der Gesamtbericht ist auf Internet verfügbar unter <http://www.bbt.admin.ch/themen/berufsbildung/00106/00404/00525/index.html?lang=de>



**Auszug aus dem Gesamtbericht vom 13.09.2006**

Das Konzept geht davon aus, dass die Organisationsformen der aQV denjenigen der bisherigen Qualifikationsverfahren entsprechen, d.h. dass die gleichen Träger und Organisatoren wie in den traditionellen Prüfungsverfahren die Planung und Durchführung der aQV übernehmen. Neue (sprach-)regionale und nationale Zusammenschlüsse sind zusätzlich denkbar und, je nach Kantonsgrösse und Volumen der Teilnehmenden, als sinnvoll zu erachten. Die Expertenschulung kann von verschiedenen Aus- und Weiterbildungsinstitutionen, in Zusammenarbeit mit den Organisationen der Arbeitswelt, durchgeführt werden.

## 4.5 Schematische Darstellung des Verfahrens

